

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts

A. Zielsetzung

Die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Reprographie und der Bild- und Tonaufzeichnungen seit Inkrafttreten des geltenden Urheberrechts hat zu einem außerordentlichen Anstieg von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch geführt. Die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebotene wirtschaftliche Beteiligung der Urheber an der Nutzung ihrer Werke soll auch für diesen Bereich gewährleistet werden.

Die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene Vergütungsfreiheit für bestimmte Fälle der öffentlichen Wiedergabe geht nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu weit und ist für die Aufführung von Kirchenmusik generell nicht mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes vereinbar. Die Vergütungsfreiheit muß daher im Sinne der Darlegungen des Bundesverfassungsgerichts eingeschränkt werden.

Die gegenüber anderen urheberrechtlichen Werken nachteilige Behandlung der Lichtbildwerke soll beseitigt werden.

Die Verwertungsgesellschaften haben schon nach geltendem Recht Vergütungssätze für die von ihnen wahrgenommenen Ansprüche aufzustellen. Da die Einzelnutzer keinen Einfluß auf die Aufstellung dieser Vergütungssätze haben, soll im Rahmen eines Schiedsverfahrens die Möglichkeit geschaffen werden, die Vergütungssätze einer sachkundigen und einheitlichen Beurteilung zu unterziehen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht im wesentlichen folgende Neuregelungen vor:

- Die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke soll nur noch vergütungsfrei sein, wenn es sich um Veranstaltungen der Jugend-, Alten- und Sozialpflege oder um Schulveranstaltungen handelt und im übrigen die schon geltenden Voraussetzungen für eine vergütungsfreie Wiedergabe vorliegen (§ 52 UrhG).
- Einführung einer Vergütungspflicht für das Reprographieren urheberrechtlich geschützter Werke zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54 Abs. 2 UrhG).
- Neuregelung des Vergütungsanspruchs für Bild- und Tonaufzeichnungen geschützter Werke zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, insbesondere Verteilung des Aufkommens auf die Hersteller und Importeure von Geräten einerseits und Leerkassetten andererseits (§ 54 Abs. 1 UrhG).
- Einführung des vollen urheberrechtlichen Schutzes für Lichtbildwerke (Streichung von § 68 UrhG).
- Neuordnung des Schiedsverfahrens nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, insbesondere Erweiterung der Zuständigkeit der Schiedsstelle auf Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Einzelnutzern.

C. Alternativen

Belastung allein der Geräteindustrie mit der urheberrechtlichen Vergütung für das Vervielfältigen geschützter Bild- und Tonwerke (geltendes Recht).

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch dieses Gesetz jährliche Kosten von etwa 17 Millionen DM. Soweit die Kosten durch die Einführung der Vergütungspflicht für das Reprographieren urheberrechtlich geschützter Werke entstehen, können sie von den Ländern und Gemeinden zum Teil an die Benutzer der Bibliotheken weitergegeben werden.

Durch die Neuregelung der Vergütungspflicht für das Vervielfältigen geschützter Werke werden sich die Preise für unbespielte Bild- oder Tonträger und für Fotokopien geringfügig erhöhen. Nennenswerte Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 420 00 — Ur 14/83

Bonn, den 22. Dezember 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 522. Sitzung am 20. Mai 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 144 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.“

2. Dem § 49 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.“

3. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Öffentliche Wiedergabe

(1) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbzzweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler (§ 73) eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugend-, Alten- und Sozialpflege sowie für Schulveranstaltungen, es sei denn, die Veranstaltung dient dem Erwerbzzweck eines Dritten; in diesem Fall hat der Dritte die Vergütung zu zahlen.

(2) Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes auch bei einem Gottesdienst oder einer kirchlichen Feier der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Jedoch hat der Veranstalter dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(3) Öffentliche bühnenmäßige Aufführungen und Funksendungen eines Werkes sowie öffentliche Vorführungen eines Filmwerkes sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.“

4. Die §§ 53 und 54 erhalten folgende Fassung:

„§ 53

Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch herzustellen. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen; doch gilt dies für die Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste nur, wenn es unentgeltlich geschieht.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen

1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist,

2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,

3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,

4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,

a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Aufsätze handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke eines Druckwerkes zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht in Klassenstärke herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(4) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken zu verleihen.

(5) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Bau-

kunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(6) Die Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik und die im wesentlichen vollständige Vervielfältigung eines Buches oder einer Zeitschrift ist, soweit sie nicht handschriftlich vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 4 Buchstabe b zulässig.

§ 54

Vergütungspflicht

(1) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch Übertragung von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen nach § 53 Abs. 1 oder 2 vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller

1. von Geräten und
2. von Bild- oder Tonträgern,

die erkennbar zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt sind, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung für die durch die Veräußerung der Geräte sowie der Bild- oder Tonträger geschaffene Möglichkeit, solche Vervielfältigungen vorzunehmen. Neben dem Hersteller haftet als Gesamtschuldner, wer die Geräte oder die Bild- oder Tonträger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gewerblich einführt oder wiedereinführt. Der Anspruch entfällt, soweit nach den Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, daß die Geräte oder die Bild- oder Tonträger zur Vornahme der Vervielfältigungen nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes benutzt werden.

(2) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es nach § 53 Abs. 1 bis 3 durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes gegen denjenigen, der als Betreiber eines dazu geeigneten Gerätes solche Vervielfältigungen herstellt oder herstellen läßt, einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Die Höhe der von dem Betreiber insgesamt geschuldeten Vergütung bemißt sich nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

(3) Als angemessene Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 gelten die in der Anlage bestimmten Sätze, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die in der Anlage getroffene Regelung zu ändern, wenn dies wegen einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der technischen Gegebenheiten erforderlich ist,

um eine angemessene Vergütung der Berechtigten sicherzustellen.

(4) Der Urheber kann von den nach Absatz 1 zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten Auskunft über Art und Stückzahl der im Geltungsbereich dieses Gesetzes veräußerten Geräte und Bild- oder Tonträger verlangen. Der Urheber kann von dem Betreiber eines Gerätes, das zur Herstellung von Vervielfältigungen nach Absatz 2 geeignet ist, Auskunft über die Art und den Umfang der Nutzung des Gerätes verlangen. Die Auskunft ist jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr zu erteilen.

(5) Die Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 und 4 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Jedem Berechtigten steht ein angemessener Anteil an den nach den Absätzen 1 und 2 gezahlten Vergütungen zu."

5. § 68 wird aufgehoben.

6. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu. Es erlischt fünfundzwanzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen."

7. In § 87 Abs. 3 wird die Angabe „§ 53 Abs. 5“ durch „§ 54 Abs. 1“ ersetzt.

8. Nach § 137 wird folgender § 137 a eingefügt:

„§ 137 a

Lichtbildwerke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Dauer des Urheberrechts sind auch auf Lichtbildwerke anzuwenden, deren Schutzfrist am ... [Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] nach dem bis dahin geltenden Recht noch nicht abgelaufen ist.

(2) Ist vorher einem anderen ein Nutzungsrecht an einem Lichtbildwerk eingeräumt oder übertragen worden, so erstreckt sich die Einräumung oder Übertragung im Zweifel nicht auf den Zeitraum, um den die Dauer des Urheberrechts an Lichtbildwerken verlängert worden ist."

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Wahrnehmung von Urheberrechten
und verwandten Schutzrechten**

Das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 21 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift wird angefügt:

„(Urheberrechtswahrnehmungsgesetz)“.

2. Nach § 13 wird der bisherige § 16 als § 13 a eingefügt.

3. Nach § 13 a wird folgender § 13 b eingefügt:

„§ 13 b

Vermutung der Sachbefugnis

(1) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Auskunftsanspruch geltend, der nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt.

(2) Macht die Verwertungsgesellschaft einen Vergütungsanspruch nach § 27 oder nach § 54 Abs. 1 oder 2 des Urheberrechtsgesetzes geltend, so wird vermutet, daß sie die Rechte aller Berechtigten wahrnimmt. Sind mehr als eine Verwertungsgesellschaft zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigt, so gilt die Vermutung nur, wenn der Anspruch von allen berechtigten Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht wird. Soweit die Verwertungsgesellschaft Zahlungen auch für die Berechtigten erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt, hat sie den zur Zahlung Verpflichteten von den Vergütungsansprüchen dieser Berechtigten freizustellen.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Schiedsstelle

(1) Bei Streitfällen, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, kann jeder Beteiligte die Schiedsstelle anrufen, wenn der Streitfall

1. die Nutzung von Werken oder Leistungen betrifft, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind;
2. den Abschluß eines Gesamtvertrages betrifft.

(2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Schiedsstelle müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richterrecht haben. Sie werden vom

Bundesminister der Justiz auf vier Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag angerufen.

(5) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streitfalles hinzuwirken. Kommt ein Vergleich zustande, so muß er in einem besonderen Schriftstück niedergelegt und unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden sowie von den Parteien unterschrieben werden. Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(6) Der Abschluß eines Schiedsvertrages über künftige Rechtsstreitigkeiten auf Grund von § 12 ist nur zulässig, wenn er jedem Beteiligten das Recht einräumt, im Einzelfall statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht die Schiedsstelle anzurufen und eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu verlangen.

(7) Durch die Anrufung der Schiedsstelle wird die Verjährung in gleicher Weise wie durch Klageerhebung unterbrochen. Die Unterbrechung dauert bis zur Beendigung des Verfahrens vor der Schiedsstelle fort. § 211 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Wird die Anrufung der Schiedsstelle zurückgenommen, so gilt die Verjährung als nicht unterbrochen.“

5. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a bis 14 c eingefügt:

„§ 14 a

Einigungsvorschlag der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. § 196 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist anzuwenden.

(2) Die Schiedsstelle hat den Beteiligten einen Einigungsvorschlag zu machen. Der Einigungsvorschlag ist zu begründen und von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Auf die Möglichkeit des Widerspruchs und auf die Folgen bei Versäumung der Widerspruchsfrist ist in dem Einigungsvorschlag hinzuweisen. Der Einigungsvorschlag ist den Parteien zuzustellen.

(3) Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch bei der Schiedsstelle eingeht.

(4) Aus dem angenommenen Einigungsvorschlag findet die Zwangsvollstreckung statt; § 797 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 14 b

Beschränkung des Einigungsvorschlags;
Absehen vom Einigungsvorschlag

(1) Ist bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs (§ 13) bestritten und ist der Sachverhalt auch im übrigen streitig, so kann sich die Schiedsstelle in ihrem Einigungsvorschlag auf eine Stellungnahme zur Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs beschränken.

(2) Sind bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit eines Tarifs nicht im Streit, so kann die Schiedsstelle von einem Einigungsvorschlag absehen.

§ 14 c

Streitfälle über Gesamtverträge

(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 enthält der Einigungsvorschlag den Inhalt des Gesamtvertrages. Die Schiedsstelle kann einen Gesamtvertrag nur für die Zeit seit der Antragstellung vorschlagen.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten kann die Schiedsstelle einen Vorschlag für eine einstweilige Regelung machen. § 14 a Abs. 2 und 3 ist anzuwenden. Die einstweilige Regelung gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bis zum Abschluß des Verfahrens vor der Schiedsstelle.

(3) Die Schiedsstelle hat das Bundeskartellamt über das Verfahren zu unterrichten. Die Bestimmungen in § 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß der Präsident des Bundeskartellamts keinen Angehörigen der Aufsichtsbehörde (§ 18 Abs. 1) zum Vertreter bestellen kann."

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Verfahren vor der Schiedsstelle

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. das Verfahren vor der Schiedsstelle zu regeln,
2. die näheren Vorschriften über die Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle für ihre Tätigkeit zu erlassen,
3. die für das Verfahren vor der Schiedsstelle von der Aufsichtsbehörde zur Deckung der Verwaltungskosten zu erhebenden Kosten (Gebühren und Auslagen) zu bestimmen; die Gebühren dürfen nicht höher sein als die im Prozeßverfahren erster Instanz zu erhebenden Gebühren,
4. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung, das Kostenfestsetzungsverfahren und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenfestsetzung zu treffen."

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Gerichtliche Geltendmachung

(1) Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 können Ansprüche im Wege der Klage erst geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist.

(2) Dies gilt nicht, wenn bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des Tarifs nicht bestritten sind. Stellt sich erst im Laufe des Rechtsstreits heraus, daß die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs im Streit ist, setzt das Gericht den Rechtsstreit aus, um den Parteien die Anrufung der Schiedsstelle zu ermöglichen. Weist die Partei, die die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit des Tarifs bestreitet, nicht innerhalb von zwei Monaten nach Aussetzung nach, daß ein Antrag bei der Schiedsstelle gestellt ist, so wird der Rechtsstreit fortgesetzt; in diesem Fall gilt die Anwendbarkeit und die Angemessenheit des von der Verwertungsgesellschaft dem Nutzungsverhältnis zugrunde gelegten Tarifs als zugestanden.

(3) Der vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es ferner nicht für Anträge auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung. Nach Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist die Klage ohne die Beschränkung des Absatzes 1 zulässig, wenn der Partei nach den §§ 926, 936 der Zivilprozeßordnung eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt worden ist.

(4) Über Ansprüche auf Abschluß eines Gesamtvertrages (§ 12) entscheiden die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug. Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zivilprozeßordnung; § 105 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt. Für das Verfahren gilt der Erste Abschnitt des Zweiten Buchs der Zivilprozeßordnung entsprechend. Die Oberlandesgerichte setzen den Inhalt der Gesamtverträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, nach billigem Ermessen fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechende Vereinbarung der Beteiligten. Die Festsetzung eines Vertrages für die Zeit vor der Antragstellung ist ausgeschlossen. Gegen die von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile findet die Revision nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung statt."

8. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Weitergabe von Einfuhrmeldungen

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Angaben über die Einfuhr von Geräten und Bild- oder Tonträgern im Sinne von § 54 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes, die ihr vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft mitgeteilt werden, an die zur Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs berechnigte Verwertungsgesellschaft weiterzuleiten."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 Nr. 6 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... in Kraft.

Anlage

Zu § 54 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes

Vergütungssätze*I. Vergütung nach § 54 Abs. 1:*

Die Vergütung aller Berechtigten beträgt

1. für jedes Tonaufzeichnungsgerät 2 DM;
2. für jedes Bildaufzeichnungsgerät 15 DM;
3. bei Tonträgern 0,10 DM für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung;
4. bei Bildträgern 0,40 DM für jede Stunde Spieldauer bei üblicher Nutzung.

II. Vergütung nach § 54 Abs. 2:

Die Vergütung aller Berechtigten beträgt für jede DIN-A 4-Seite der Ablichtung

1. bei Geräten, die vorwiegend zu Zwecken des Unterrichts in Schulen, Hochschulen oder nichtgewerblichen Aus- oder Weiterbildungseinrichtungen oder zu Zwecken der wissenschaftlichen, nichtgewerblichen Forschung verwendet werden, 0,02 DM;
2. bei anderen Geräten 0,04 DM; § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294) bleibt unberührt.

Bei Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sind diese Vergütungssätze entsprechend anzuwenden.

Begründung

A. Allgemeines

I. Vervielfältigungsrecht

1. Das Urheberrecht ordnet dem Schöpfer eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst die wirtschaftlichen Ergebnisse seiner schöpferischen Leistung zu und schützt ihn gegen die Verletzung seiner ideellen Interessen an seinem Werk. Die Vermögensinteressen des Urhebers an seinem Werk werden dadurch gewahrt, daß das Gesetz ihm die Verwertung des Werkes vorbehält. Das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (UrhG) räumt in Übereinstimmung mit den maßgebenden internationalen Abkommen wie der Revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst und dem Welturheberrechtsabkommen dem Urheber das Recht ein, Art und Umfang der Nutzung seines Werkes zu überwachen, die Nutzung von der Zahlung einer Vergütung abhängig zu machen und sie gegebenenfalls zu verbieten. Zu den Verwertungsrechten des Urhebers gehört auch das Recht, Vervielfältigungsstücke seines Werkes herzustellen (§§ 15, 16 UrhG).

Die Rechte des Urhebers erfahren jedoch eine Einschränkung durch die Bestimmungen des Sechsten Abschnitts des Urheberrechtsgesetzes, die den berechtigten Interessen der Allgemeinheit Rechnung tragen sollen. Denn wie jedes absolute Recht ist auch das Urheberrecht sozialgebunden und unterliegt im Interesse der Gemeinschaft gewissen Schranken. Die Berechtigung bestimmter Einschränkungen des Urheberrechts ergibt sich aus der Tatsache, daß der Urheber seine schöpferische Tätigkeit nicht losgelöst von seiner Umwelt, sondern eingebunden in seinen Kulturkreis und auf der Grundlage des Kulturschaffens vorangegangener Generationen entfaltet. Andererseits ist der Urheber auf die Annahme und Aufnahme seines Werkes durch seine Zeitgenossen angewiesen. Kulturelle Schöpfung bedarf deshalb stets eines gegenseitigen Austauschs, eines Gebens und Nehmens. Dem Recht des Urhebers an der Nutzung seines Werkes steht daher das Recht der Allgemeinheit an dem ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern gegenüber. Aufgabe des Urheberrechts ist deshalb auch, diese Interessen angemessen auszugleichen.

Das geltende Urheberrecht sieht daher als Ausnahmen vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht des Urhebers vor, daß ohne seine Zustimmung Vervielfältigungen zum persönlichen — d. h. privaten — oder zum sonstigen eigenen Gebrauch gestattet sind (§§ 53, 54 UrhG). In beiden Fällen dürfen nur einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden, die überdies einem Verbreitungsverbot unterliegen. Der Begriff „ei-

gener Gebrauch“ erfaßt alle Fälle, in denen jemand Vervielfältigungsstücke zur eigenen Verwendung und nicht zur Weitergabe an Dritte herstellt oder herstellen läßt. Hierunter fallen auch Vervielfältigungen durch juristische Personen, z. B. eines Unternehmens für seine Angestellten oder einer Behörde zum innerbehördlichen Gebrauch. Der persönliche Gebrauch umfaßt nur die Vervielfältigungen für die Privatsphäre und ist ein Unterfall des eigenen Gebrauchs.

Das Recht, ohne Einwilligung des Urhebers Vervielfältigungen eines Werkes anfertigen zu dürfen, ist zu unterscheiden von der Vergütungspflicht für solche Vervielfältigungen. Nach geltendem Recht sind Vervielfältigungen vergütungspflichtig, die nach § 53 UrhG durch Aufnahme von Funksendungen auf Bild- oder Tonträger oder durch Überspielen von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen zum persönlichen Gebrauch hergestellt werden, sofern sie nicht in einem der in § 54 UrhG abschließend aufgeführten Fälle zum „sonstigen eigenen Gebrauch“ hergestellt werden. Alle anderen Vervielfältigungen, die im Rahmen der §§ 53, 54 UrhG hergestellt werden, sind nach geltendem Recht vergütungsfrei mit Ausnahme der Vervielfältigungen für gewerbliche Zwecke. Unter die vergütungsfreien Vervielfältigungen fallen vor allem diejenigen, die durch Fotokopie, Xerokopie (im folgenden unter dem einheitlichen Begriff Reprographie zusammengefaßt), Kleinoffset oder durch Matrizen hergestellt werden.

Der Gesetzgeber hat seinerzeit die Vergütungspflicht bei Vervielfältigungen von Bild- und Tonwerken einerseits und von Druckwerken andererseits wegen der unterschiedlichen technischen Entwicklung und Nutzung der technischen Möglichkeiten unterschiedlich geregelt. Während Magnettongeräte schon Anfang der sechziger Jahre eine billige und verhältnismäßig einfache Vervielfältigung von Tonwerken gestatteten, eine zunehmende Verbreitung verzeichneten und ihr Verkauf an private Haushalte ständig stieg, waren Vervielfältigungen im Wege der Reprographie für den privaten Bereich und den sonstigen eigenen Gebrauch noch ohne nennenswerte Bedeutung. Deshalb wurde nur für Vervielfältigungen mit Hilfe von Magnetaufzeichnungsgeräten eine Vergütungspflicht vorgesehen. Da ein unmittelbarer Anspruch der Urheber gegen die Benutzer der Aufzeichnungsgeräte praktisch nicht durchsetzbar ist, wurde ein Vergütungsanspruch der Urheber gegen den Hersteller solcher Geräte als eine praktische und gerechte Lösung angesehen: Der Gerätehersteller hat dem Urheber eine Vergütung für die von ihm geschaffene Möglichkeit, daß der Erwerber mit dem Gerät urheberrechtlich ge-

schützte Werke vervielfältigen kann, zu zahlen. Diese Belastung kann er dann auf dem Wege der Preisgestaltung an den Erwerber des Gerätes weitergeben. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, neben den Herstellern von Aufzeichnungsgeräten auch die Hersteller der seinerzeit zur Aufzeichnung notwendigen Bänder zur Zahlung einer Urhebervergütung zu verpflichten. Ein solcher zusätzlicher Vergütungsanspruch erschien zur Zeit der Verabschiedung des Gesetzes nicht erforderlich.

2. Seit der Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes am 9. September 1965 haben sich die tatsächlichen Voraussetzungen, die zu den Regelungen der §§ 53, 54 UrhG geführt haben, wesentlich geändert.

a) Neue Techniken auf dem Gebiet der Reprographie haben zu einem außerordentlichen Anstieg von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke geführt, wobei in der Praxis die Grenzen der nach geltendem Recht vergütungsfrei zulässigen Vervielfältigungen häufig nicht beachtet werden. Die Ablichtung urheberrechtlich geschützter Werke in Klassenstärke für den Schulunterricht ist inzwischen vom Bundesgerichtshof untersagt worden (BGH vom 14. April 1978 in GRUR 1978, 474). In anderen Bereichen geht die Quantität der hergestellten Fotokopien weit über das hinaus, was der Gesetzgeber bei der Schaffung des geltenden Rechts vor Augen hatte. Der genaue Umfang der von urheberrechtlich geschützten Vorlagen angefertigten Vervielfältigungen ist nicht bekannt, gesicherte Zahlen liegen insoweit nicht vor. Die Gesamtzahl der fotomechanisch hergestellten Vervielfältigungen und der Anteil, der auf das Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Vorlagen entfällt, lassen sich auch durch Erhebungen nicht genau ermitteln. Es kann jedoch festgestellt werden, daß die Zahl der urheberrechtlich bedeutsamen Vervielfältigungen weit über das hinausgeht, was der Gesetzgeber 1965 durch seine Regelung vergütungsfrei zulassen wollte [vgl. die Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drucksache IV/270, zu § 54 (jetzt § 53) des Entwurfs]. Die fotomechanische Vervielfältigung hat einen so großen Umfang erreicht, daß von einer neuen Nutzungsart urheberrechtlich geschützter Werke gesprochen werden muß.

b) Auch die Vervielfältigung von Bild- oder Tonaufzeichnungen durch Überspielen von Funksendungen oder Tonaufzeichnungen auf Leerkassetten hat eine Entwicklung genommen, die weit über die Gegebenheiten hinausgeht, die den Anlaß für die geltende Regelung gegeben haben. Die Leerkassette war bei Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes 1965 noch nicht bekannt und ihr späterer Marktanteil deshalb nicht vorhersehbar. Die teuren Spulentonbandgeräte sind inzwischen weitgehend von Kassettenrecordern, die im

Durchschnitt weitaus billiger sind, verdrängt worden. Durch die Einführung der Tonbandkassette und durch die moderne Elektronik sind die Geräte handlicher geworden und einfacher zu bedienen. Häufig wird das Aufnehmen von Tonaufzeichnungen dadurch noch weiter erleichtert, daß Rundfunkgerät und Tonaufnahmegerät in einem Kombinationsgerät zusammengefaßt sind. Nach einer im Jahre 1978 im Auftrag der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) und der Deutschen Landesgruppe des internationalen Verbandes der phonographischen Industrie (IFPI) durchgeführten Marktumfrage haben 60 v. H. aller deutschen Haushalte mindestens einen Kassettenrecorder. Entsprechend haben sich die Verkaufszahlen der Audio-Leerkassetten entwickelt: Für 1981 wird der Leerkassettenabsatz auf rund 85 Millionen Stück geschätzt. 95 v. H. der verkauften Leerkassetten werden nach Schätzungen zur Aufnahme urheberrechtlich geschützter Werke verwendet, insbesondere durch Aufnahme von Funksendungen oder durch Überspielen von einem anderen Tonträger, vorzugsweise von Schallplatten.

Auch die Technik der Videoaufzeichnungen hat eine stürmische Entwicklung genommen. Im Jahre 1981 wurden schätzungsweise 750 000 Aufzeichnungsgeräte und 10 Mio. Video-Leerkassetten verkauft.

Die derzeitige Regelung für die nach § 53 Abs. 5 UrhG zu zahlende Vergütung entspricht daher nicht mehr den heutigen Erfordernissen.

Das geltende Recht gibt dem Urheber eines Werkes, das durch privates Überspielen von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen oder durch Aufnahme einer Funksendung vervielfältigt wird, gegen den Hersteller oder Importeur von zum Überspielen oder Aufnehmen geeigneten Geräten einen Anspruch auf Vergütung. Diese Zahlungspflicht der Hersteller und Importeure der Geräte hat der Gesetzgeber vorgesehen, weil sie die Eignung der Geräte zur privaten Überspielung geschützter Werke bewußt ausnutzen und damit selbst zu Nutznießern der urheberrechtlich geschützten Werke werden. Der Anspruch beträgt höchstens 5 v. H. des Veräußerungserlöses des Geräteherstellers. Nach dem Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache IV/3401 zu § 54, jetzt § 53 Abs. 5) ging man seinerzeit davon aus, daß die urheberrechtliche Abgabe bei einem Herstellerabgabepreis von im Durchschnitt 300 DM je Gerät 15 DM betragen werde. Die Herstellerabgabepreise für Kassettenrecorder sind heute aber weitaus niedriger als die seinerzeit zugrunde gelegten Herstellerabgabepreise für Spulentonbandgeräte. Da der Herstellerabgabepreis ohnehin keinen Aufschluß über die urheberrechtlich relevante Nutzung eines Gerätes gibt, soll die Anknüpfung an

den Preis nicht beibehalten werden. Weiterhin hat sich gezeigt, daß die Vergütung für Importgeräte wegen erheblicher Erfassungsschwierigkeiten nicht voll eingezogen werden konnte, wodurch sich auch Wettbewerbsnachteile für die deutsche Industrie ergeben haben. Während für jedes Audiogerät inländischer Hersteller nach den vorliegenden Zahlen im Durchschnitt der letzten Jahre etwa 4,60 DM gezahlt worden ist, waren Importgeräte nur mit etwa 1,50 DM belastet. Ähnlich verhält es sich bei den Videogeräten: Dort wurde von den inländischen Herstellern durchschnittlich mehr als 40 DM pro Gerät gezahlt, während die Importeure nur etwa 15 bis 16 DM für jedes abgesetzte Gerät als urheberrechtliche Vergütung gezahlt haben.

Die Unzulänglichkeiten zu Lasten der Urheber und Leistungsschutzberechtigten werden schließlich durch die hinzutretende verstärkte Vervielfältigungstätigkeit durch Einsatz der billigen Leerkassetten noch weiter verschärft. Um die Vergütungspflicht soweit wie möglich an den jeweiligen Umfang der Aufzeichnungstätigkeit zu binden und die Aufbringungslast gleichmäßiger zu verteilen, sieht der Entwurf daher vor, daß neben den Geräten auch das Trägermaterial mit dem Vergütungsanspruch belastet wird.

3. Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke sowohl durch Reprographieren als auch durch Aufnahme auf Magnetbänder ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dem Urheber in angemessenem Umfang zuzuordnen. In seiner sog. Schulbuchentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt (BVerfGE 31, 229, 240 ff.), daß das Urheberrecht grundrechtlich geschütztes Eigentum im Sinne von Artikel 14 GG ist und der wirtschaftliche Wert des Werkes grundsätzlich dem Autor zugeordnet werden muß. Erwägungen des Gemeinwohls, die sich auf einen ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützter Literatur richteten, könnten zwar den Ausschluß des Verbotungsrechts rechtfertigen, reichten aber in aller Regel nicht aus, auch eine Vergütungsfreiheit zuzulassen. Letztere könne nur durch ganz besondere gesteigerte Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein.
4. Der Entwurf hält zwar für die Berechtigung zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke im wesentlichen am geltenden Recht fest. Es wird jedoch vorgeschlagen, den Urheber wirtschaftlich angemessen an der neuen oder gesteigerten Nutzung seiner Werke zu beteiligen.

II. Urheberrechtlicher Schutz für Lichtbildwerke

Nach geltendem Recht genießen Lichtbildwerke, obwohl sie Werke im Sinne des Urheberrechts sind (§ 2 UrhG), nur eine Schutzfrist von 25 Jahren nach ihrem Erscheinen oder nach ihrer Herstellung, während sonst das Urheberrecht an einem Werk erst 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers erlischt (§ 64 UrhG). Den Lichtbildwerken sind einfache

Lichtbilder gleichgestellt, obwohl sie keine Werke im Sinne des Urheberrechts sind.

Der Gesetzgeber hat sich 1965 bei der Urheberrechtsreform für diese Regelung entschieden, weil er davon ausging, daß eine Unterscheidung zwischen Lichtbildwerken einerseits — mit vollem Urheberrechtsschutz — und einfachen Lichtbildern andererseits in der Praxis zu außerordentlichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde. Die Einbeziehung der einfachen Lichtbilder in den urheberrechtlichen Schutz ließ allerdings die normale Schutzfrist bis zu 70 Jahre nach dem Tode unangemessen lang erscheinen. Die einheitliche Schutzfrist für Lichtbildwerke und Lichtbilder wurde deshalb auf 25 Jahre nach Erscheinen oder Herstellung festgesetzt.

Journalisten und Fotografen haben schon seit geraumer Zeit die Forderung erhoben, auch Lichtbildwerken die allgemeine urheberrechtliche Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers zu gewähren. Ein von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Jahre 1978 im Deutschen Bundestag eingebrachter Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der Urheber von Lichtbildwerken (BT-Drucksache 8/2064) schlug die 70jährige urheberrechtliche Schutzfrist für Lichtbildwerke unter Einbeziehung der einfachen Lichtbilder vor.

Die Gleichbehandlung von Lichtbildwerken und einfachen Lichtbildern im geltenden Recht mit der Folge des nur 25jährigen Schutzes ist eine erhebliche Schlechterstellung der Lichtbildwerke als persönliche geistige Schöpfungen im Vergleich zu anderen persönlichen geistigen Schöpfungen, denen die volle urheberrechtliche Schutzfrist bis 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers zukommt. Die seinerzeit für die gesetzliche Regelung maßgebenden Gründe erscheinen jedenfalls unter den heutigen Umständen zunehmend weniger tragfähig. Seit dem Inkrafttreten des geltenden Rechts hat sich die Einstellung zur Fotografie erheblich gewandelt. Heute ist die Fotografie ein anerkanntes Medium der Kunst. Viele Fotografien tragen so unschwer erkennbar die Züge einer persönlichen geistigen Schöpfung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, daß sie ohne jeden Zweifel in die Kategorie der urheberrechtlich geschützten Werke einzuordnen sind. Ebenso unzweifelhaft erfüllt aber die große Masse der Fotografien nicht die Voraussetzungen einer persönlichen geistigen Schöpfung und kann deshalb kein Urheberrecht, sondern nur ein Leistungsschutzrecht beanspruchen. Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen einfachen Lichtbildern und Lichtbildwerken wird es zwar in einem Grenzbereich nach wie vor geben. Sie rechtfertigen die generelle Gleichstellung von Lichtbildwerken mit Lichtbildern jedoch nicht. Abgrenzungsschwierigkeiten gibt es ebenso auf anderen Gebieten des Urheberrechts; auch bei anderen Werkarten können im Einzelfall Zweifel darüber auftreten, ob eine persönliche geistige Schöpfung vorliegt. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung aller urheberrechtlichen Werke soll deshalb im konkreten Fall einer Fotografie, die nachweislich die Merkmale eines Werkes erfüllt, der normale urheberrechtliche Schutz nicht mehr nur deshalb versagt werden, weil

in anderen Fällen noch mit Abgrenzungsschwierigkeiten gerechnet werden muß. Der Entwurf schlägt daher die Einführung des vollen urheberrechtlichen Schutzes auch für Lichtbildwerke vor.

III. Öffentliche Wiedergabe

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 25. Oktober 1978 (BVerfGE 49, 382 ff.) § 52 Abs. 1 Nr. 2 insoweit für verfassungswidrig erklärt, als den Urhebern für die keinem Erwerbzweck dienende öffentliche Wiedergabe ihrer Werke in Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften keine Vergütung gezahlt werden muß. Der Entwurf sieht daher eine entsprechende Bereinigung des § 52 UrhG vor.

Da das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der generellen Vergütungsfreiheit unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 geäußert hat, wird insoweit eine Neuregelung vorgeschlagen.

IV. Verfahren vor der Schiedsstelle

Nach geltendem Recht ist die Schiedsstelle mit der Festsetzung von Gesamtverträgen (§ 12 UrhWG) und von Verträgen zwischen Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen befaßt. Zwar haben sich in der Praxis Mängel der geltenden Regelung des Schiedsverfahrens herausgestellt; grundsätzlich hat sich aber die Schiedsstelle als ein sinnvolles Instrument der Vertragshilfe erwiesen.

Der Entwurf schlägt über die Beseitigung der Verfahrensmängel hinaus vor, die Zuständigkeit der Schiedsstelle auf Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Einzelnutzern zu erweitern.

In Fällen, in denen die Anwendbarkeit oder die Angemessenheit eines Tarifs (§ 13 UrhWG) im Streit ist, soll eine Anrufung der Schiedsstelle vor der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs sogar zwingend vorgeschrieben sein.

Die Erweiterung der Zuständigkeit dient in erster Linie dem Ziel, eine einheitliche und sachkundige Beurteilung der von den Verwertungsgesellschaften aufzustellenden Tarife zu ermöglichen. Zwar kann das Deutsche Patentamt als Aufsichtsbehörde schon nach geltendem Recht unangemessene Tarife beanstanden; eine abstrakte Überprüfung der teilweise äußerst komplexen Tarifwerke ist dem Patentamt jedoch kaum möglich, weil sich die Anhaltspunkte für die Beurteilung der Angemessenheit in der Regel erst aus dem konkreten Sachverhalt ergeben, auf den ein bestimmter Tarif angewandt werden soll. Der Entwurf ändert nichts an der Möglichkeit, die Unangemessenheit eines Tarifs vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Er stellt aber sicher, daß vor einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung die sachkundige Schiedsstelle zu dieser Frage Stellung genommen hat; die Gerichte, die sich nur mit Schwierigkeiten die für die Beurteilung der Angemessenheit erforderlichen Vergleichsmaßstäbe erarbeiten können,

könnten sich dann an dem Votum der Schiedsstelle orientieren, ohne jedoch daran gebunden zu sein. Eine einheitliche und sachkundige Beurteilung der Tarife erscheint auch deshalb besonders geboten, weil der Entwurf neue Vergütungsansprüche vorsieht und den Tarifen daher in Zukunft eine noch größere Bedeutung zukommen wird.

Das Verfahren vor der Schiedsstelle soll nunmehr dem Modell der ebenfalls beim Patentamt errichteten Schiedsstelle nach dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen nachgebildet werden. Die Schiedsstelle soll in Zukunft in sämtlichen Streitfällen, die die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder Leistungen betreffen, angerufen werden können. Für die gerichtliche Geltendmachung stellt das Verfahren vor der Schiedsstelle dann eine Prozeßvoraussetzung dar, wenn es um den Abschluß eines Gesamtvertrages geht oder wenn bei einer Streitigkeit zwischen Einzelnutzer und Verwertungsgesellschaft die Anwendbarkeit oder Angemessenheit eines Tarifs im Streit ist. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß in allen Streitigkeiten über Tarife ein begründeter Einigungsvorschlag der Schiedsstelle vorliegt, den die Beteiligten annehmen können oder der doch zumindest den Gerichten bei ihrer Entscheidungsfindung als Grundlage dienen kann. Auf Grund der konzentrierten Zuständigkeit und Sachkunde ist zu erwarten, daß sich eine für das ganze Bundesgebiet einheitliche Schiedspraxis entwickelt. Obwohl die Schiedsstelle jeweils nur zu einem Einzelfall Stellung nehmen wird, wird ihrer Tätigkeit doch über das Rechtsverhältnis der Beteiligten hinaus wegen des Gebots der Gleichbehandlung, das für die Verwertungsgesellschaften gilt, eine erhebliche Bedeutung zukommen.

V. Kosten und Preise

1. Das Gesetz bringt in den folgenden Bereichen Kosten für die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden mit sich:

- a) Durch die Einführung einer Vergütungspflicht für die ohne Zustimmung des Urhebers zulässige öffentliche Wiedergabe geschützter Werke (§ 52 Abs. 1 UrhG n. F.) werden Bund, Ländern und Gemeinden Mehrkosten entstehen. Beispielsweise werden für Platzkonzerte der Bundeswehr, Abschlußkonzerte der Musikhochschulen u. ä. in jedem Fall Vergütungen zu zahlen sein. Da die Zahl dieser Veranstaltungen nicht bekannt ist, sind die Mehrkosten nur schwer zu veranschlagen. Sie werden auf 250 000 DM jährlich geschätzt. Diese Mehrkosten sind unvermeidlich, da die nach geltendem Recht bestehende Vergütungsfreiheit mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht mehr vereinbar ist.
- b) Durch die Einführung der Vergütungspflicht für die Herstellung von Ablichtungen urheberrechtlich geschützter Vorlagen (§ 54 Abs. 2 UrhG n. F.) werden Bund, Ländern und Ge-

meinden Mehrkosten in einer geschätzten Höhe von 17 Mio. DM jährlich entstehen. Diese Mehrkosten werden wegen der besonders intensiven Vervielfältigungstätigkeit im Bereich der Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken zum großen Teil — etwa 14 Mio. DM — bei den Ländern anfallen. Diese Schätzungen beruhen auf der Annahme, daß in der Bundesrepublik Deutschland jährlich 20 Mrd. Reprographien hergestellt werden, davon in Behörden (außer Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken) 3,2 Mrd., in Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken 2,4 Mrd. und in sonstigen von der öffentlichen Hand betriebenen Bibliotheken 0,3 Mrd. Die Schätzungen gehen weiter von einem Anteil urheberrechtlich geschützter Vorlagen von 0,5 v.H. im Bereich der Behörden und von 65 v.H. im Bereich der Hochschulen und Bibliotheken aus. Ferner wurde berücksichtigt, daß im Bereich der Hochschulen und Bibliotheken nur etwa die Hälfte der eingesetzten Fotokopiergeräte (45 bis 50 v.H.) durch die öffentliche Hand betrieben wird.

Teilweise werden die erhöhten Kosten auf die Benutzer abgewälzt werden können. Dort, wo schon heute die Kopierkosten auf die Benutzer umgelegt werden, wird auch die urheberrechtliche Vergütung durch eine geringfügige Erhöhung der Preise pro Kopie weitergegeben werden können.

Soweit bislang die Herausgabe einer Fotokopie anstelle des Originals als Ausleihvorgang gewertet und urheberrechtlich vergütet wurde (Bibliothekstantieme), wird dieser Vorgang künftig nicht mehr als Leihvorgang gewertet und urheberrechtlich vergütet, sondern als vergütungspflichtig im Rahmen der §§ 53, 54 behandelt werden. Damit dürfte im Bibliotheksbereich eine gewisse Umschichtung der Kosten von der Bibliothekstantieme auf die Fotokopiervergütung zu erwarten sein.

Auch diese Mehrkosten sind nicht zu vermeiden, da die nach geltendem Recht bestehende Vergütungsfreiheit für die Herstellung von Ablichtungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet.

2. Eine Auswirkung auf die Einzelpreise ist in erster Linie durch die Neuregelung des Vergütungsanspruchs für Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 54 Abs. 1 UrhG n. F.) zu erwarten. Dies betrifft die bislang nicht mit einem Vergütungsanspruch belasteten Leerkassetten, die um den sich aus der Anlage zu § 54 Abs. 3 UrhG n. F. ergebenden Betrag zusätzlich Mehrwertsteuer teurer werden könnten. Dagegen liegen die festgelegten Vergütungssätze für Aufzeichnungsgeräte unter den heute zu zahlenden Vergütungen. In diesem Bereich ist daher eine Erhöhung der Einzelpreise, die auf die vorgeschlagene Neuregelung zurückzuführen wäre, nicht zu erwarten.

Durch den Vergütungsanspruch für das Reprographieren geschützter Vorlagen wird sich der pro Kopie zu zahlende Preis für den Verbraucher nur geringfügig erhöhen.

Angesichts der geringen Höhe der Vergütungssätze und des zu vernachlässigenden Einflusses auf die Verbraucherpreise insgesamt sind Auswirkungen des Gesetzes auf das allgemeine Preisniveau nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu den Änderungen des Urheberrechtsgesetzes

1. Zu § 47

§ 47 geltender Fassung bestimmt, daß Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung Schulfunksendungen ohne Zustimmung des Berechtigten zur Verwendung für den Unterricht vergütungsfrei aufzeichnen dürfen. Die Aufzeichnungen sind jedoch spätestens am Ende des laufenden Schuljahres zu löschen, es sei denn, dem Urheber werde eine angemessene Vergütung gezahlt.

Die Bestimmung über die Löschungsfrist hat bei den Schulen zu praktischen Schwierigkeiten geführt, weil Sendetermin und Behandlung des Stoffes im Unterricht in der Regel nicht zusammenfallen. Insbesondere Schulfunksendungen, die gegen Ende des Schuljahres gesendet werden, können im laufenden Schuljahr nicht mehr verwendet werden, wenn das Thema der Sendung bereits vor dem Sendetermin behandelt wurde. Eine Verwendung im nächsten Schuljahr ist wegen der zum Ende des Schuljahres gebotenen Löschung nur gegen Zahlung einer Vergütung möglich.

Der Entwurf schlägt vor, die Löschungsfrist bis zum Ende des auf die Aufzeichnung folgenden Schuljahres auszudehnen. Damit soll gewährleistet werden, daß auch Schulfunksendungen, die gegen Ende eines Schuljahres aufgezeichnet werden, zu dem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden können.

Der Anregung, den Kreis der zur Aufzeichnung berechtigten Einrichtungen zu erweitern und den vergütungsfreien Mitschnitt jeglicher Art von Rundfunksendungen für Unterrichtszwecke zu gestatten, folgt der Entwurf nicht. Eine solche Erweiterung der Vervielfältigungs- und Vergütungsfreiheit begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 7. Juli 1971 (BVerfGE 31, 270) die geltende Regelung des § 47 UrhG nur deshalb für verfassungskonform gehalten, weil sie die zweckbestimmte Verwendung einer Sendung ermögliche, für die die Urheber schon eine Vergütung erhalten hätten. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dieser Entscheidung deuten im übrigen darauf hin, daß eine über § 47 hinausgehende Erweiterung der für Schulzwecke verwertbaren Sen-

dungen verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre. Gerade die Kriterien, die die Zulässigkeit der vergütungsfreien Aufnahme von Schulfunksendungen zu schulischen Zwecken begründen, fehlen in bezug auf andere Fernseh- und Rundfunksendungen, da sie nicht speziell für Schulzwecke ausgestrahlt werden. Sollen sie dennoch als Lehrmaterial benutzt werden, ist das eine neue Nutzungsart, die grundsätzlich zustimmungs- und vergütungspflichtig ist.

2. Zu § 49

Der Entwurf schlägt vor, den Anspruch nach § 49 Abs. 1 UrhG verwertungsgesellschaftspflichtig zu machen mit der Folge, daß die wahrnehmende Verwertungsgesellschaft mit der Vermutung der Aktivlegitimation (§ 13b Abs. 1 UrhWG n. F.) ausgestattet wird.

Auch in der Vergangenheit ist dieser Vergütungsanspruch in der Regel durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht worden. Die Durchsetzung des Anspruchs ist aber erschwert worden, weil die auf Auskunft klagende Verwertungsgesellschaft gegenüber den Herausgebern von Pressespiegeln nur mit Schwierigkeiten dargun konnte, daß sie die Rechte auch derjenigen Urheber wahrnahm, deren Werke in den betreffenden Pressespiegeln verwertet worden waren. Diese auch bei anderen Auskunftsansprüchen entstandenen Schwierigkeiten sollen durch eine Vermutung der Aktivlegitimation (§ 13b UrhWG n. F., s. unten zu II. 1) behoben werden; die Vermutung soll jedoch nur für verwertungsgesellschaftliche Ansprüche gelten. Durch die Ergänzung von § 49 Abs. 1 soll erreicht werden, daß die Vermutung auch für das Auskunftsbegehren gilt, das auf den Vergütungsanspruch nach § 49 gestützt ist.

3. Zu § 52

Da § 52 nicht nur in Absatz 1 Nr. 2 der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 1978 angegriffen, sondern auch eine Neuregelung des Absatzes 1 Nr. 1 vorgeschlagen wird, ist der Aufbau des § 52 geändert worden. Die bisherigen Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 werden selbständige Absätze: Nummer 1 wird Absatz 1 und Nummer 2 wird Absatz 2; der Absatz 2 geltender Fassung wird Absatz 3. Diese Änderung im Aufbau bietet sich an, weil die neuen Absätze 1 und 2 unterschiedliche Tatbestände regeln und Absatz 2 nicht — wie die frühere Nummer 2 auf die frühere Nummer 1 — auf Absatz 1 Bezug nimmt.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 25. Oktober 1978 zur Vergütungspflicht für die öffentliche Wiedergabe von Kirchenmusik eine Entscheidung zu dem Ausschluß des Vergütungsanspruchs in § 52 Abs. 1 Nr. 1 abgelehnt, weil die Beschwerdeführer insofern den Rechtsweg zu den Gerichten noch nicht erschöpft hatten. Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts lassen jedoch erkennen, daß auch gegen die bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 allen Veranstaltungen

gen unterschiedslos zugebilligte Vergütungsfreiheit verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. In den Gründen heißt es, „daß die von sehr unterschiedlichen Motiven und Intentionen getragenen Veranstaltungen unter Gemeinwohls Gesichtspunkten eine differenzierte Bewertung nicht nur rechtfertigen, sondern fordern“. Einerseits seien Veranstaltungen mit einem so starken „sozialen Bezug“ denkbar, daß dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit ein Verzicht auf Vergütung zugemutet werden könne, andererseits gelte § 52 Abs. 1 Nr. 1 auch für öffentliche Wiedergaben, bei denen dieser starke soziale Bezug nicht gegeben sei.

Die vorgeschlagene Änderung trägt diesen Ausführungen Rechnung. Künftig sollen auch öffentliche Wiedergaben, die keinem Erwerbszweck des Veranstalters dienen, bei denen Teilnehmer kein Entgelt zu zahlen haben und ausübenden Künstlern keine besondere Vergütung gezahlt wird, vergütungspflichtig sein. Von dieser Vergütungspflicht werden nur Veranstaltungen der Jugend-, Alten- und Sozialpflege sowie Schulveranstaltungen ausgenommen. Diese Ausnahmen erscheinen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig und gerechtfertigt. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner sogenannten Schulbuchentscheidung (BVerfGE 31, 229 ff.) festgestellt hat, sind dem Urheberrecht in den §§ 45 ff. Schranken gezogen, bei deren verfassungsrechtlicher Beurteilung davon auszugehen ist, „daß der Gesetzgeber nicht nur Individualbelange zu sichern hat, sondern ihm auch aufgetragen ist, den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen“, die Belange des Einzelnen und der Allgemeinheit seien in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Ob ein Vergütungsanspruch ausgeschlossen werden darf, hängt nach der Kirchenmusikentscheidung des Bundesverfassungsgerichts davon ab, „ob Gründe des Gemeinwohls vorliegen, denen bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Vorrang vor den urheberrechtlichen Interessen gebührt... Die Frage, ob der Ausschluß des Nutzungsrechts aus Gemeinwohlerwägungen gerechtfertigt ist, läßt sich nur nach der Art und der Bedeutung der Veranstaltung beurteilen“.

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abwägung zwischen den Belangen des Urhebers und denen der Allgemeinheit lassen die Begünstigung der Veranstaltungen der Jugend-, Alten- und Sozialpflege gerechtfertigt erscheinen. Es handelt sich um einen eng begrenzten Kreis von Veranstaltungen, die einen ausschließlich sozialen Bezug haben. Dieser soziale Bezug ist auch in besonderer Weise gegeben, weil nicht nur die begünstigten Personenkreise überwiegend sozial bedürftig sind, sondern auch die Veranstalter soziale Einrichtungen sind, ohne deren gemeinnützige Tätigkeit die soziale Versorgung der Allgemeinheit nicht gewährleistet werden könnte. Auch bei Berücksichtigung der Belange

der Urheber erscheint eine vergütungsfreie Nutzung ihrer Werke für Veranstaltungen der genannten Art zumutbar. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß das geistige Eigentum durch die Nutzung nicht verbraucht wird; vielmehr kann der Urheber es unbeschadet einer unentgeltlichen öffentlichen Wiedergabe bei den begünstigten Veranstaltungen gleichzeitig anderweitig unbeschränkt wirtschaftlich nutzen. Der Entwurf geht davon aus, daß nur solche Veranstaltungen vergütungsfrei sein sollen, die der Erfüllung der sozialen Aufgaben des Veranstalters dienen.

Schulveranstaltungen sollen ebenfalls unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 vergütungsfrei bleiben. Dies betrifft Veranstaltungen, die von der Schule oder von den Schülern selbst im Rahmen der schulischen Aufgaben durchgeführt werden und die im Ablauf eines Schuljahres üblich sind.

Die Begünstigung von Schulveranstaltungen soll der sozialen Aufgabe der Schule Rechnung tragen. Zwar ist die Schule nicht grundsätzlich zur vergütungsfreien Nutzung geistigen Eigentums berechtigt; vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht in der bereits zitierten Schulbuchentscheidung z. B. die Aufnahme von urheberrechtlich geschützten Werken in Schulbuchsammlungen für vergütungspflichtig erklärt. Der Sachverhalt bei der Aufnahme von Werken in Schulbuchsammlungen und bei der nicht Erwerbszwecken dienenden öffentlichen Wiedergabe in Schulen ist jedoch unterschiedlich. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Abwägung im Schulbuchfall beruht auf Erwägungen, die auf die öffentliche Wiedergabe nicht zutreffen. So hat das Bundesverfassungsgericht die Vergütungspflicht in seiner Entscheidung damit begründet, daß es sich bei der Aufnahme geschützter Werke in Schulbuchsammlungen um eine wesentliche Verwertung der Werke handle und ein vergütungsfreier Abdruck zu fühlbaren Einnahmeverlusten führen könne. Weiter seien die Werke der Urheber eine Voraussetzung für die Herstellung von Schulbuchsammlungen; die schöpferische Leistung des Autors ermögliche überhaupt erst eine solche Zusammenstellung. Nur dem Urheber werde aber der Erlös an der gemeinsamen Arbeit vorenthalten, während Herausgeber, Verleger und Drucker bezahlt würden. Wegen der oft hohen Qualität von Schulbüchern müsse auch die Gefahr für den gewinnbringenden anderweitigen Absatz der Werke berücksichtigt werden.

Alle diese Erwägungen treffen auf Schulveranstaltungen nicht zu.

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bei Schulveranstaltungen kann sicher nicht zu deren wesentlichen Verwertungsmöglichkeiten gezählt werden. Einmal ist ohnehin der Kreis der Veranstaltungen, bei denen eine Vergütungsfreiheit in Frage steht, beschränkt. Viele Schulveranstaltungen sind ohnehin vergütungsfrei, weil sie nicht öffentlich sind. Andererseits scheiden Veranstaltungen aus, bei denen

auch nur ein Unkostenbeitrag erhoben wird, z. B. Theateraufführungen von Schülern. Nur die verbleibenden Veranstaltungen sollen begünstigt werden. Da davon ausgegangen werden kann, daß auf diesen Veranstaltungen nicht nur geschützte Werke dargeboten werden, ist die Nutzung dieser Werke weder Voraussetzung für solche Veranstaltungen, noch können Schulveranstaltungen als eine wesentliche Möglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung des geistigen Eigentums angesehen werden. Es trifft auch nicht zu, daß allein der Urheber auf eine Vergütung zu verzichten hätte; vielmehr wird dem Urheber der Verzicht nur dann zugemutet, wenn auch die ausübenden Künstler keine Vergütung erhalten.

Unter diesen Umständen erscheint eine Freistellung der Schulveranstaltungen auch unter Berücksichtigung der Belange der Urheber gerechtfertigt.

- b) Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Kirchenmusik wird durch die Neufassung des zweiten Satzes in § 52 Abs. 2 (im geltenden Recht § 52 Abs. 1 Nr. 2) Rechnung getragen.

Da die Kirchen — anders als die Urheber — der Auffassung sind, daß der Gemeindegesang und seine Begleitung nach wie vor vergütungsfrei sind, haben sie vorgeschlagen, in den Gesetzestext eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen.

Einer solchen Bestimmung bedarf es jedoch nicht, da sie lediglich etwas feststellen würde, was sich schon aus den allgemeinen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ergibt. Die in § 52 Abs. 1 Nr. 1 getroffene Regelung, auf die Nummer 2 Bezug nimmt, geht erkennbar von einem Begriff der Aufführung (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 UrhG) aus, der die persönliche Darbietung des Musikwerkes vor einem Zuhörerkreis voraussetzt. In diesem Sinne verwendet auch das Bundesverfassungsgericht den Begriff der Aufführung, wie in verschiedenen Formulierungen der Entscheidung zum Ausdruck kommt. Hiervon werden jedoch der Gesang der Gemeinde und dessen musikalische Begleitung bei Gottesdiensten nicht erfaßt. Es fehlt insoweit an der notwendigen Zweiteilung in Darbietende und Zuhörerschaft. Die Gemeindeglieder nehmen mit ihrem Gesang, sei es ein einseitiger Gesang oder ein Gesang im Wechsel zwischen Pfarrer und Gemeinde, an einer Kulthandlung teil, bei der es nur Beteiligte und kein Auditorium gibt.

Gleiches gilt für die musikalische Begleitung des Gemeindegesangs. So wird z. B. das begleitende Orgelspiel den Gemeindegliedern nicht als eine Aufführung dargeboten, sondern es verbindet sich mit dem Gesang der Gemeinde zu einer geschlossenen kultischen Handlung. Von einer Zuhörerschaft im eigentlichen Sinne kann daher auch hier nicht gesprochen werden. Ebensowenig wie das den Gesang begleitende Orgelspiel ist aber auch das den Gesang einleitende Orgelvorspiel eine Aufführung im Sinne von § 19.

Denn es wendet sich ebenfalls nicht an die Gemeindemitglieder als Zuhörer, sondern an sie als aktive Teilnehmer, die durch das Orgelspiel, durch Angabe der Melodie, des Tones und des Tempos auf das zu singende Lied eingestimmt werden. Insoweit ist es als Teil des den Gesang begleitenden Orgelspiels anzusehen.

Da es sich demnach bei dem Gemeindesang und seiner Begleitung nicht um eine öffentliche Wiedergabe — hier: Aufführung — handelt, fehlt es insoweit schon an einer dem ausschließlichen Verwertungsrecht des Urhebers unterliegenden Nutzung des Werkes. Eine besondere Erwähnung der Vergütungsfreiheit für die hier in Frage stehenden Fälle erübrigt sich damit nicht nur, sondern wäre ein Verstoß gegen die Systematik des Gesetzes.

c) Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht.

3. Zu §§ 53, 54

Das geltende Urheberrecht läßt die Vervielfältigung von Werken ohne Erlaubnis des Urhebers in geeignetem Umfang zum persönlichen — d. h. privaten — (§ 53 UrhG) und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 54 UrhG) zu. Der Entwurf behält diese Systematik für die materielle Regelung bei. Der Aufbau der §§ 53, 54 muß jedoch geändert werden, weil die Vergütungspflicht für die Vervielfältigung von Werken auf Bild- oder Tonträger, die bislang nur für Vervielfältigungen zum persönlichen — also privaten — Gebrauch gilt, auf die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch erstreckt und weil für die reprographische Vervielfältigung eine Vergütungspflicht sowohl für den privaten als auch für den sonstigen eigenen Gebrauch eingeführt werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Nutzung der beiden Vervielfältigungsarten für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch unterschiedlich ist. Während bei der Vervielfältigung von Werken durch Aufnahme auf Bild- oder Tonträger die überwiegende Nutzung im privaten Bereich stattfindet, liegt das Hauptanwendungsgebiet der reprographischen Vervielfältigung bei der Nutzung für den sonstigen eigenen Gebrauch.

Da die Vergütungsregelung zweckmäßigerweise zusammenhängend in einer Bestimmung getroffen werden sollte, ist unter Beibehaltung der materiellen Systematik in § 53 die Zulässigkeit der Vervielfältigung und in § 54 die Vergütungspflicht geregelt worden.

4. Zu § 53

a) Absatz 1 entspricht § 53 Abs. 1 und 2 geltender Fassung. Lediglich aus Gründen der besseren Verständlichkeit wurde der Ausdruck „persönlichen Gebrauch“ durch „privater Gebrauch“ ersetzt.

b) In Absatz 2 entsprechen die Nummern 1 bis 4 Buchstabe a den Nummern 1 bis 4 Buchstabe a in § 54 Abs. 1 UrhG. Nummer 4 Buchstabe b (§ 54 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b UrhG) soll die Vervielfältigung vergriffener Werke erleichtern. Das geltende Recht gestattet die Vervielfältigung vergriffener Werke nur, wenn der Berechtigte nicht auffindbar ist. Diese Regelung wird den Bedürfnissen der Bibliotheken nicht gerecht, da sich die Suche nach dem Berechtigten oft als schwierig und zeitaufwendig erweist. Der Entwurf schlägt daher vor, die Vervielfältigung von Werken, die seit mindestens zwei Jahren vergriffen sind, ohne Zustimmung des Berechtigten zu gestatten.

c) In Absatz 3 ist eine Erweiterung der Vervielfältigungsfreiheit für das Herstellen von Fotokopien für den Schulunterricht vorgesehen. Da in der Regel mehr als sieben Schüler in einer Klasse sind, ist die Beschränkung auf sieben Fotokopien, die ohne Zustimmung des Werkberechtigten hergestellt werden dürfen, im Hinblick auf die vorgesehene Vergütungspflicht nicht mehr sinnvoll. Der Entwurf sieht daher vor, daß das Herstellen von Vervielfältigungsstücken in Klassenstärke — im gegebenen Fall in der Stärke eines Kurses oder einer sonstigen Lerngruppe — für den Gebrauch im Schulunterricht auch ohne Zustimmung des Werkberechtigten gestattet ist. Die Beschränkung auf den Unterrichtsgebrauch in Schulen erscheint notwendig, um die verfassungsrechtlich gebotene klare Begrenzung der Vervielfältigungsfreiheit zu gewährleisten. Insbesondere im Bereich der Hochschulen wäre eine Ausuferung angesichts der großen Zahl der an den Lehrveranstaltungen teilnehmenden Studenten zu befürchten. Andererseits besteht nur im Schulbereich ein berechtigtes Interesse daran, daß die Vervielfältigungsstücke von dem Unterrichtenden zur Verfügung gestellt werden. Denn den Schülern fehlt in der Regel die Möglichkeit, die für den Unterricht erforderlichen Kopien selbst herzustellen. Dagegen kann es dort, wo Erwachsene unterrichtet werden, diesen überlassen werden, das notwendige Unterrichtsmaterial zu beschaffen.

Mit dem Begriff „Schulunterricht“ soll der Unterricht an allen öffentlich zugänglichen Schulen, nicht aber an Hochschulen erfaßt werden (vgl. auch § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 UrhG). Einer besonderen Erwähnung des Gebrauchs der Vervielfältigungsstücke für Prüfungszwecke bedarf es nicht, da eine solche Verwendung der Kopien unter den Gebrauch im Schulunterricht fällt.

d) In Absatz 4 beläßt es der Entwurf im wesentlichen bei dem Verbot, die zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch hergestellten Kopien zu verbreiten oder zu öffentlichen Wiedergaben zu benutzen (§ 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 3 UrhG). Entgegen dem geltenden Recht schlägt der Entwurf jedoch hierzu eine Ausnahme vor: Es soll zulässig sein, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken zu verleihen.

Die Bibliotheken bewahren heute aus Raum-mangel und wegen mangelnder Qualität des Papiers Zeitungen nicht mehr im Original auf, sie werden vielmehr auf Mikrokopie oder Mikrofilm

aufgenommen. Zwar ist die Herstellung solcher Kopien bereits nach geltendem Recht erlaubt, jedoch ist die Ausleihe nicht gestattet. Dasselbe gilt für Kopien vergriffener Werke. Diese Regelung wird den praktischen Bedürfnissen des Bibliotheksbetriebs nicht gerecht. Nach Absatz 4 Satz 2 soll es daher zulässig sein, Kopien von Zeitungen und vergriffenen Werken zu verleihen. Diese Ausnahme ist um so mehr geboten, als eine Schädigung der Primärliteratur dadurch nicht zu befürchten ist.

- e) Absatz 5 entspricht § 53 Abs. 4 UrhG.
- f) In Absatz 6 sieht der Entwurf ein Verbot der Vervielfältigung graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik, eines ganzen Buches oder einer ganzen Zeitschrift vor, soweit sie nicht handschriftlich vorgenommen wird.

Das Verbot der Vervielfältigung von Noten u. ä. mit anderen als manuellen Mitteln ist notwendig geworden, weil sich gerade auf diesem Gebiet die Entwicklung der Reprographietechnik in einem Umfang zum Nachteil der Urheber und der anderen Nutzungsberechtigten ausgewirkt hat, wie er bei den Beratungen zum geltenden Urheberrecht noch nicht abzusehen war. Inzwischen ist es weitgehende Praxis, daß Chöre, Gesangsvereine und andere Musizierende das Notenmaterial nicht in ausreichender Zahl für die Musizierenden kaufen, sondern von einem gekauften oder sogar nur entliehenen Exemplar durch Fotokopien die benötigten Vervielfältigungen selbst herstellen. Da die Herstellung von Notensätzen sehr teuer ist, wirkt sich dieser Eingriff in das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht besonders nachteilig aus. Wenn eine Einwilligung des Berechtigten nicht vorliegt, soll daher die Vervielfältigung grundsätzlich unzulässig sein. Eine Vervielfältigung soll nur dann zulässig sein, wenn sie handschriftlich vorgenommen wird oder wenn die Voraussetzungen für eine Archivierung vorliegen oder das Werk vergriffen ist. Bei handschriftlicher Vervielfältigung ist eine unzumutbare Beeinträchtigung der Rechte der Urheber oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zu erwarten, da diese Art der Vervielfältigung kaum einen nennenswerten Umfang haben dürfte. Auch die beiden anderen Ausnahmen beeinträchtigen die Rechte des Urhebers nicht, da sie an strenge Voraussetzungen gebunden sind.

Auch bei Büchern und Zeitschriften ist ein grundsätzliches Verbot der Vervielfältigung vollständiger oder im wesentlichen vollständiger Exemplare ohne Einwilligung des Berechtigten erforderlich, um unzumutbare Eingriffe in deren Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht zu verhindern.

Insbesondere bei den in der Herstellung aufwendigen und daher teuren Fachbüchern hat die Vervielfältigung für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch angesichts der verbesserten technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten erheblich zugenommen. Zum einen ist es heute möglich, Bücher von mehreren hundert Seiten

Umfang in kurzer Zeit zu kopieren, zum anderen ist das Kopieren durch immer niedrigere Kopierpreise einerseits und steigende Buchpreise andererseits wesentlich attraktiver geworden. Ein wirksamer Schutz des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts der Berechtigten kann daher nur durch das vorgesehene Verbot gewährleistet werden. Gleiches gilt für Zeitschriften, insbesondere für Fachzeitschriften. Bei Zulässigkeit der Vervielfältigung ganzer Zeitschriften ohne Einwilligung des Berechtigten wäre der Eingriff in dessen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht so groß, daß eine Schädigung der Primärliteratur nicht ausgeschlossen werden könnte.

Dagegen verzichtet der Entwurf darauf, auch die Vervielfältigung ganzer Zeitungen von der Zustimmung des Berechtigten abhängig zu machen. Einmal erscheint eine Gefährdung des Zeitungsabsatzes durch das Kopieren ganzer Zeitungen ausgeschlossen; zum anderen besteht ein Interesse daran, z. B. mikroverfilmte Zeitungen zum wissenschaftlichen Gebrauch vollständig zu kopieren.

5. Zu § 54

Diese Bestimmung soll die Vergütungspflicht für alle nach § 53 angefertigten Vervielfältigungen regeln. Wegen der unterschiedlichen tatsächlichen Voraussetzungen der Vervielfältigung im Wege der Bild- und Tonaufzeichnungen oder durch Reprographie ist die Vergütungspflicht für beide Arten getrennt geregelt.

Absatz 1 regelt den Vergütungsanspruch für Bild- und Tonaufzeichnungen neu, Absatz 2 führt die Vergütungspflicht für das reprographische Vervielfältigen von Druckwerken ein. Absatz 3 bestimmt für beide Ansprüche, was als angemessene Vergütung gilt, während die Absätze 4 und 5 die Geltendmachung der Ansprüche betreffen.

- a) Absatz 1 bezieht die Hersteller von unbespielten Bild- und Tonträgern, insbesondere von Leerkassetten, in die Vergütungspflicht ein. Durch die Neuregelung soll eine angemessene wirtschaftliche Beteiligung der Urheber an der Nutzung ihrer Werke sichergestellt werden. Bei der Wahl des Weges, auf dem dieses Ziel erreicht werden soll, hat der Gesetzgeber einen gewissen Spielraum (BVerfGE 31, 255, 267). Der Entwurf schlägt vor, an dem Vergütungsanspruch des geltenden Rechts im wesentlichen festzuhalten, neben den Geräten aber auch unbespielte Ton- und Bildträger zu belasten, ohne hierdurch jedoch das als angemessen anzusehende Gesamtaufkommen zu erhöhen. Hierfür sind die folgenden Erwägungen maßgeblich:

Bereits die geltende Vergütungspflicht stellt für die Hersteller und Importeure von Bandgeräten eine nicht unerhebliche Belastung dar. Wird infolge der veränderten Nutzungsgewohnheiten, die sich in dem sprunghaft angestiegenen Absatz der Leerkassetten widerspiegeln, und zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel [s. oben

A I. 2. b)] eine Neuregelung der Aufbringung der angemessenen Vergütung für private Aufzeichnungen erforderlich, so liegt es nahe, nunmehr auch die Hersteller und Importeure von unbespielten Bild- und Tonträgern, die genauso wie die Gerätehersteller aus der privaten Überspielung geschützter Werke eigenen wirtschaftlichen Nutzen ziehen, zu der Aufbringung der Vergütung heranzuziehen. Der Entwurf geht davon aus, daß die Belastung — wie bisher — von den Herstellern und Importeuren im Rahmen des Möglichen über den Einzelhandel an den Endverbraucher weitergegeben wird. Letztlich soll also derjenige, der das Urhebergut tatsächlich durch die Aufzeichnung nutzt, belastet werden. Durch die für die abgesetzten Leerkassetten zu zahlende Vergütung wird eine gerechtere Belastung der Nutzer nach dem jeweiligen Ausmaß ihre Nutzung erreicht. Derjenige, der häufig geschützte Werke aufzeichnet und deshalb viele Kassetten benötigt, wird entsprechend seiner Nutzung über den Kaufpreis für das Trägermaterial verstärkt zur Zahlung herangezogen. Diese die Geräte und das Trägermaterial belastende Vergütungsregelung gewährleistet auch dann ein angemessenes Vergütungsaufkommen, wenn in Zukunft der Geräteabsatz infolge einer Marktsättigung rückläufig ist, der Umfang der privaten Aufzeichnung aber bestehen bleibt oder steigt. Bei der alleinigen Belastung der Geräte, wie sie das geltende Recht vorsieht, wäre in diesem Fall ein auf Grund der urheberrechtlichen Nutzung nicht gerechtfertigter Rückgang des Aufkommens zu erwarten. Würde man dagegen — wie ebenfalls vorgeschlagen — die Höhe der pro Gerät geschuldeten Vergütung von dem Absatz der Leerkassetten abhängig machen, so bestünde die Gefahr, daß auf immer weniger Geräte eine immer höhere Belastung zukäme. Da der Absatz der unbespielten Bild- und Tonträger in etwa das Ausmaß der urheberrechtlich relevanten Nutzung widerspiegelt, wird durch die zusätzliche Belastung der Leerkassetten ein angemessenes Vergütungsaufkommen auch für den Fall gesichert, daß der Absatz der Geräte fällt.

Die gegen eine Belastung der Leerkassetten vorgebrachten Einwände greifen jedenfalls dann nicht durch, wenn die Leistungspflicht in der vorgesehenen Weise gestaltet und der Höhe nach begrenzt wird. Es ist zwar zutreffend, daß unbespielte Bild- und Tonträger auch urheberrechtsneutral verwendet werden. Teilweise werden solche Träger von der vorgeschlagenen Vergütungspflicht jedoch gar nicht erfaßt; die technische Entwicklung der letzten Jahre hat zu einer Verfeinerung des Angebots an Trägermaterial geführt, die — ähnlich wie bei Aufzeichnungsgeräten — in der Regel auf eine bestimmte Art der Verwendung schließen läßt. Im übrigen können die Hersteller die Vergütungspflicht dadurch abwenden, daß sie darlegen und gegebenenfalls beweisen, daß die Bild- oder Tonträger nicht zur Vornahme solcher Aufzeichnungen benutzt werden (§ 54 Abs. 1 Satz 3).

Es wird nicht verkannt, daß die vorgeschlagene Regelung dennoch auch Träger erfaßt, die im konkreten Fall nicht oder nur wenig für die Aufzeichnung geschützter Werke verwendet werden. Der Entwurf knüpft jedoch nicht an die tatsächliche urheberrechtliche Nutzung des einzelnen Trägers, sondern nur an die Möglichkeit zu einer solchen Nutzung an. Es gilt insofern nichts anderes als bei den schon heute mit dem Vergütungsanspruch belasteten Geräten. Die Vergütung nach § 53 Abs. 5 geltender Fassung ist auch für solche Aufzeichnungsgeräte zu zahlen, die z. B. nur zur Wiedergabe bespielter Kassetten verwendet werden. Der Gesetzgeber hat es 1965 ausdrücklich in Kauf genommen, daß der Anspruch ausnahmsweise auch solche Geräte umfaßt (Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu Drucksache IV/3401, Seite 9). Diese Auffassung ist vom Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 7. Juli 1971 (BVerfGE 31, 255) gebilligt worden.

Die immer wieder hervorgehobenen praktischen Schwierigkeiten bei der Einziehung der für die Leerkassetten geschuldeten Vergütung betreffen in erster Linie den Import, der jedenfalls bei Privatimporten in der Tat schwerer als bei der geltenden, nur die Geräte belastenden Regelung überwacht werden kann. Die Möglichkeit der Erfassung vergütungspflichtiger Importe soll jedoch verbessert werden: Die Importeure von vergütungspflichtigen Geräten und Bild- oder Tonträgern sollen durch eine in die Außenwirtschaftsverordnung aufzunehmende Bestimmung zur Meldung der Einfuhr verpflichtet werden. Die Meldungen sollen über das Deutsche Patentamt an die berechtigten Verwertungsgesellschaften weitergeleitet werden (vgl. auch § 20 a UrhWG n. F.), die dann mit Hilfe der Meldungen ihre Ansprüche wirksamer verfolgen können. Auf diese Weise wird sowohl bei den Geräten als auch bei den Bild- und Tonträgern eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der einheimischen Hersteller vermieden.

Nicht melde- und vergütungspflichtig sollen lediglich die privat eingeführten und für den eigenen Privatgebrauch bestimmten Geräte und Bild- oder Tonträger sein. Hinsichtlich der Geräte konnte nicht festgestellt werden, daß sich die Verbraucher in der Vergangenheit in erheblichem Umfang Geräte im Ausland gekauft hätten, um die auf den im Inland angebotenen Geräte liegende Urhebervergütung zu umgehen. Auch bei den Bild- und Tonträgern ist eine solche Entwicklung angesichts der geringen Höhe des Vergütungsanspruchs nicht in nennenswertem Umfang zu erwarten, sofern nicht andere Gründe wie etwa ein Preisgefälle zum Ausland hinzutreten. Schließlich ist angesichts der geringen Belastung auch nicht zu befürchten, daß die die Leerkassetten betreffende Vergütungspflicht in nennenswertem Umfang umgangen wird, was etwa durch den Verkauf von Kassetten geschehen könnte, die zu diesem Zweck mit nicht mehr geschützten Interpretationen gemeinfreier

Werke oder mit Geräuschen bespielt werden und jederzeit gelöscht werden können. § 54 Abs. 1 belastet nämlich mit dem Vergütungsanspruch nicht nur unbespielte, sondern auch bespielte Träger, wenn sie erkennbar für Aufzeichnungen nach § 53 bestimmt sind. Wird also beim Verkauf derartiger Kassetten z. B. mit der Möglichkeit der Löschung und Neubespielung erworben oder fehlt die für industriell vorbespielte Kassetten typische Vorrichtung zur Vermeidung einer ungewollten Löschung, so handelt es sich um vergütungspflichtige Bild- oder Tonträger nach § 54 Abs. 1 des Entwurfs.

Nach § 53 Abs. 5 geltender Fassung ist nur die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch vergütungspflichtig. Da auch die Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch ein Eingriff in die Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten ist, sieht der Entwurf auch insoweit eine Vergütungspflicht vor.

Der Vergütungsanspruch betrifft Geräte sowie Bild- oder Tonträger, die erkennbar zur Vornahme von Aufzeichnungen nach § 53 bestimmt sind. Der Entwurf verwendet diese Formulierung, um klarzustellen, daß der Hersteller des konfektionierten, für den Endverbraucher bestimmten Bild- oder Tonträgers vergütungspflichtig ist, nicht aber der Hersteller des Rohbandes, da das Rohband auch für zahlreiche andere Zwecke (z. B. in Datenspeichern und Computern) verwendet werden kann.

Die Anknüpfung an den Herstellerabgabepreis hat sich aus den unter A I. 2. b) dargelegten Gründen bei der geltenden Geräteabgabe nicht bewährt. Im übrigen stellt der Preis eines Gerätes oder eines Bild- oder Tonträgers keinen Maßstab für das Ausmaß der urheberrechtlichen Nutzung dar. Der Urheber soll nunmehr einen Anspruch auf eine angemessene, der Höhe nach betragsmäßig festgelegte Vergütung haben. Vorgehen ist eine feste Stücklizenz für Aufzeichnungsgeräte und eine Vergütung für die Bild- und Tonträger, die nach der standardisierten Spieldauer zu bemessen ist.

Welche Vergütung angemessen ist, ergibt sich aus Absatz 3 in Verbindung mit der Anlage. Mit dieser Festsetzung der Vergütungsbeträge, von denen allerdings im Vereinbarungswege abgewichen werden kann, werden praktische Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Vergütungsanspruchs und eine unangemessene Inanspruchnahme der Hersteller vermieden; außerdem werden hierdurch übersichtliche Verhältnisse erreicht. Zugleich wird hierdurch das Verhältnis bestimmt, nach dem die Gerätehersteller einerseits und die Hersteller der Bild- oder Tonträger andererseits belastet werden.

Bei der Bemessung der in der Anlage bestimmten Vergütungssätze geht der Entwurf grundsätzlich von der Lizenzgebühr aus, die den Berechtigten für die Verwendung ihrer Werke oder Leistungen zur industriellen Fertigung gespielter Bild- oder Tonträger üblicherweise gezahlt wird (Lizenzanalogie). Diese Lizenzgebühr beträgt nach Angaben der Industrie bei bespielten

Tonträgern durchschnittlich 9 bis 10 Pfennig pro Minute und bei bespielten Bildträgern durchschnittlich 25 bis 30 Pfennig pro Minute. Für die private oder sonstige eigene Bild- oder Tonaufzeichnung ist jedoch nur ein Bruchteil dieser üblichen Lizenzgebühr angemessen. Denn bei einer Vervielfältigung nach § 53 Abs. 1 oder 2 handelt es sich in der Regel um eine Verwertung auf der dritten Stufe, nachdem das geschützte Werk zunächst für die Herstellung eines bespielten Bild- oder Tonträgers und sodann für die Funksendung verwertet worden ist. Weitere Abzüge von der üblichen Lizenzgebühr rechtfertigen sich dadurch, daß Leerkassetten teilweise nicht zur Aufzeichnung geschützter Werke benutzt werden und auch bei einer urheberrechtlich bedeutsamen Nutzung zum Teil Werke und Leistungen aufgezeichnet werden, an denen keine Urheberrechte, sondern nur Leistungsschutzrechte bestehen. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß die Aufzeichnungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, die mit der Vergütung abgegolten werden sollen, in aller Regel keine gewerbliche Nutzung darstellen, während die als Ausgangspunkt gewählte Lizenzgebühr für die industrielle Fertigung von Bild- und Tonträgern eine ausschließlich gewerbliche Verwertung betrifft.

Die in der Anlage im einzelnen bestimmten Vergütungssätze tragen diesen Erwägungen Rechnung. Die Verteilung der Vergütung auf Aufzeichnungsgeräte einerseits und auf Bild- oder Tonträger andererseits geht von dem Grundsatz aus, daß die Hersteller und Importeure von Geräten sowie die Hersteller und Importeure von Bild- oder Tonträgern insgesamt etwa in gleicher Höhe belastet werden sollen. Die höheren Vergütungssätze für Bildaufzeichnungsgeräte und für Bildträger ergeben sich daraus, daß bei Bild- und Bildtonaufzeichnungen urheberrechtlich geschützte Leistungen in größerem Maße in Anspruch genommen werden als bei Tonaufzeichnungen.

- b) Mit Absatz 2 wird eine Vergütungspflicht auch für reprographische Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Vorlagen eingeführt. Wie bereits dargelegt, hat diese Art der Vervielfältigung in einem Umfang zugenommen, der es erforderlich erscheinen läßt, den Urheber an dieser Nutzung seiner Werke zu beteiligen. Für die Regelung der Frage, auf welche Weise die urheberrechtliche Abgabe zu erheben ist, waren der Gesichtspunkt der materiellen Gerechtigkeit (Artikel 14 und 3 GG), die Gewährleistung des freien Informationsflusses, der Aufwand bei der Einziehung der Vergütungen, die Berücksichtigung sozialer Belange und die Möglichkeiten der individuellen Verteilung von Bedeutung. Als Vorbilder boten sich die Vergütungspflicht für Aufzeichnungsgeräte und die Bibliothekstantieme an.

Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hatte eine kombinierte Lösung vorgeschlagen, nämlich die Erhebung einer Gebühr auf fotomechanische Vervielfältigungsgeräte (Gerätege-

bühr), eine zusätzliche Vergütungspflicht für Betreiber solcher Geräte, mit denen überwiegend urheberrechtlich geschütztes Material vervielfältigt wird (Zusatzgebühr), und die Errichtung von sog. Kopierzentralen, die von Verlegern betrieben werden und an die sich der zur Vervielfältigung Befugte wenden soll, wenn ihm für die Vervielfältigung kein eigenes oder von ihm persönlich entliehenes Exemplar zur Verfügung steht.

Als weitere Erhebungsmöglichkeit sind Vorschläge zur Einzelerfassung der Kopiervorgänge gemacht worden, wie die Ausgabe von Gebührenmarken oder die Erfassung durch elektronische Lesevorrichtungen, die Daten ablesen, die in der Kopiervorlage enthalten sind.

Die Einzelerfassung, so wünschenswert sie für eine zuverlässige Feststellung sowohl im Interesse des Urhebers als auch des zur Vervielfältigung Berechtigten ist, scheidet aus praktischen Gründen aus.

Der Vorschlag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, den Kopienversand ausschließlich berechtigten Kopierzentralen der Verleger zu gestatten, war gleichfalls nicht zu verwirklichen. Eine moderne, technisch hoch entwickelte Industrienation wie die Bundesrepublik Deutschland ist auf Wissenschaft und Forschung angewiesen und braucht deshalb ein gut ausgebautes, schnell funktionierendes und wirtschaftlich arbeitendes Informationswesen. Auch deshalb hat der Gesetzgeber das Vervielfältigungsrecht des Urhebers in den §§ 53, 54 UrhG in gewissem Rahmen zugunsten eines vereinfachten Zugangs zu Informationen eingeschränkt. Bei einer Monopolisierung des Zugangs zu Informationen durch die vorgeschlagenen Kopierzentralen könnte dieser Zweck des Gesetzes vereitelt werden. Da die Kopierzentralen nicht in der Form von Verwertungsgesellschaften betrieben werden sollen, würden sie weder dem Kontrahierungszwang nach § 11 UrhWG, der Verpflichtung zur Aufstellung einheitlicher Tarife noch der Aufsicht durch das Deutsche Patentamt unterliegen. Da ein großer Teil der Fotokopien von ausländischer Literatur gefertigt wird, müßte damit gerechnet werden, daß sich auch ausländische Verleger den Kopierzentralen anschließen. In Anbetracht der Tatsache, daß von Verlegern betriebene Kopierzentralen z. B. in den Vereinigten Staaten eine Vergütung von weit über einem Dollar pro Seite verlangen, wäre zumindest hinsichtlich der ausländischen Publikationen eine prohibitive Preisgestaltung nicht auszuschließen.

Es wäre auch zu erwarten, daß solche Kopierzentralen nicht ohne Auswirkungen auf die Bibliotheken bleiben. Wenn den Bibliotheken, insbesondere den großen Zentralbibliotheken, die Versendung von Fotokopien untersagt würde, dürfte sich die Anschaffung eines umfassenden Bestandes wissenschaftlicher Literatur unter allgemeinwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr lohnen, da ihn dann nur wenige Personen am Ort benutzen könnten und die Versen-

dung von Fotokopien erst nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist möglich wäre.

Auch der weitere Vorschlag des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, ähnlich wie die Tonbandgeräte auch die Kopiergeräte mit einer urheberrechtlichen Vergütung zu belasten, ist nicht übernommen worden, weil die faktischen Voraussetzungen für die Vergütungspflicht bei Tonbandgeräten ganz andere sind. Der Schwerpunkt der zu erfassenden Vervielfältigungen von Tonwerken lag und liegt im privaten Bereich. Schon 1965 ging der Gesetzgeber davon aus, daß Tonbandgeräte im Privatbesitz in der Regel zum Vervielfältigen urheberrechtlich geschützter Werke dienen und daß die Ausnahmen von dieser Regel so unbedeutend sind, daß sie bei der Gesetzgebung unberücksichtigt bleiben konnten. Seit Inkrafttreten des geltenden Urheberrechts hat diese Art der Nutzung von Tonbandgeräten in Privatbesitz noch erheblich zugenommen.

Bei fotomechanischen Vervielfältigungen ist die Sachlage völlig anders. In privaten Haushalten gibt es kaum Kopiergeräte. Entsprechend wenig wird dort kopiert, wobei weiter zu berücksichtigen ist, daß von den wenigen in diesem Bereich angefertigten Kopien ein gewisser Teil auf urheberrechtsfreie Vorlagen entfällt. Eine Zunahme des Kopierens urheberrechtlich geschützter Vorlagen in privaten Haushalten ist auch nicht zu erwarten. Denn in der Regel besitzt derjenige, der die geschützten Vorlagen zu kopieren wünscht, sie nicht selbst, sondern entleiht sie in Bibliotheken am Studien- oder Arbeitsplatz, wo er sie dann auch kopiert. Der Schwerpunkt des Fotokopierens liegt vielmehr im gewerblichen Bereich, bei Unternehmen, Verwaltungen, in Kaufhäusern und Kopierläden, und nicht zuletzt im wissenschaftlichen Bereich, an Hochschulen, Fachschulen und Bibliotheken. Die Notwendigkeit der Vergütung für das Fotokopieren urheberrechtlich geschützter Vorlagen hat sich daher — anders als bei der Vergütungspflicht für Bandgeräte — nicht durch das Vervielfältigen in privaten Haushalten ergeben, sondern auf Grund des Kopierens in den erwähnten anderen Bereichen. Der Anteil der urheberrechtlich geschützten Vorlagen, die kopiert werden, ist aber auch in den einzelnen Bereichen völlig unterschiedlich. Während an einzelnen Kopiergeräten in Bibliotheken in erster Linie geschützte Vorlagen kopiert werden, bilden bei Unternehmen und Behörden eigene Unterlagen den größeren Anteil der Kopiervorlagen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß heute in der Regel keine Durchschläge des Schriftwechsels, sondern Fotokopien gefertigt werden. Für die Nutzung von Kopiergeräten in Kaufhäusern und Kopierläden werden sich kaum generelle Feststellungen treffen lassen, da es insoweit auch auf den Standort der Geräte ankommt. Eine Vergütungspflicht für Kopiergeräte würde somit im Gegensatz zur bestehenden Regelung für Tonbandgeräte in sehr erheblichem Ausmaß ungleiche Sachverhalte einer einheitlich belastenden Regelung unterwerfen.

Weil eine Vergütungspflicht für Kopiergeräte den unterschiedlichen Gegebenheiten nicht gerecht würde, schlagen auch ihre Befürworter bis auf wenige Ausnahmen die Gerätegebühr nur als Grundgebühr in Verbindung mit zusätzlich von sog. Großkopierern zu zahlende Zusatzgebühren vor. Da eine solche Regelung jedoch unzulänglich und unpraktikabel wäre, wird sie von dem Entwurf nicht übernommen.

Der Entwurf sieht vielmehr vor, daß der Betreiber eines Gerätes für die von ihm vorgenommene oder zugelassene Nutzung des Gerätes zum Fotokopieren urheberrechtlich geschützter Vorlagen zur Zahlung der Vergütung für den Urheber verpflichtet sein soll. Der Betreiber eines Gerätes kann Eigentümer, Mieter oder Besitzer im Rahmen eines Leasingvertrages sein. Rechtliche Bedenken gegen die Heranziehung des Betreibers zur Vergütungspflicht bestehen nicht. Ebenso wie der Hersteller von Tonbandgeräten dadurch, daß er die Geräte produziert und in den Verkehr bringt, einen Eingriff in das Verwertungsrecht des Urhebers ermöglicht (BVerfGE 31, 255), ermöglicht der Betreiber eines Kopiergerätes einen Eingriff in das Verwertungsrecht des Urhebers, indem er das von ihm betriebene Gerät dem Benutzer für die Vervielfältigung zur Verfügung stellt. Die Überbürdung der Vergütungspflicht auf den Betreiber ist geboten, weil einerseits eine Einzelerfassung der Kopiervorgänge jedenfalls zur Zeit aus praktischen Gründen nicht möglich ist und weil andererseits eine Geräteabgabe die materielle Gerechtigkeit nicht gewährleisten würde. Die Heranziehung des Betreibers zur Vergütung erscheint sowohl aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit als auch der praktischen Durchführbarkeit der gangbarste Weg.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Abgeltung des Vergütungsanspruchs in der Regel auf Grund von Gesamt- oder Pauschalverträgen erfolgen wird, die Verbände, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder einzelne Betreiber mit der wahrnehmungsberechtigten Verwertungsgesellschaft abschließen werden. Nach § 12 UrhWG sind die Verwertungsgesellschaften zum Abschluß solcher Gesamtverträge verpflichtet. Im Rahmen der Gesamt- oder Pauschalverträge können die Grundlagen für die Bemessung der angemessenen Vergütung vereinbart werden. Schon heute besteht zur Erhebung der Vergütung für Vervielfältigungen zu gewerblichen Zwecken (§ 54 Abs. 2 geltender Fassung) ein Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Wort und dem Bundesverband der Deutschen Industrie, der auch in anderen Bereichen als Vorbild dienen könnte; dieser Gesamtvertrag bietet den Unternehmen verschiedene pauschalierte Abrechnungswege an, die beispielsweise an die Aufwendungen für abonnierte Fachzeitschriften anknüpfen. Auch zur Abgeltung der Bibliothekstantieme (§ 27) bestehen Gesamtverträge der Verwertungsgesellschaften mit Bund und Ländern, die eine pauschale Abrechnungsweise vorsehen. Die im Entwurf vorgeschlagene

Regelung über die Bemessung der angemessenen Vergütung soll also nur dort Platz greifen, wo ein Gesamt- oder Pauschalvertrag nicht besteht oder wo ein Betreiber nicht bereit ist, von einem bestehenden Gesamtvertrag Gebrauch zu machen.

Deshalb ist in § 54 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs ausdrücklich vorgesehen, daß von der Neuregelung abweichende Vereinbarungen zulässig bleiben sollen und die Neuregelung nur dann Platz greifen soll, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist oder wird. Dieser Vorbehalt abweichender Vereinbarungen ist vor allem deshalb notwendig, weil nach Auffassung der Bundesregierung die Neuregelung keine Veranlassung bieten soll, bestehende Verträge aufzukündigen oder zu ändern. Diese Verträge, wie etwa der bereits erwähnte Gesamtvertrag der Verwertungsgesellschaft Wort mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie, haben sich in der Praxis bewährt und sollen unverändert fortgelten können. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, an diesen Verträgen nur deshalb etwas zu ändern, weil sie von anderen Berechnungskriterien ausgehen. Die Neuregelung soll vielmehr nur dort einen Anhaltspunkt für vertragliche Vereinbarungen bieten, wo sich Verwertungsgesellschaften und Nutzervereinigungen nicht auf andere Weise auf eine angemessene Vergütung einigen können. Der Entwurf verfolgt nicht die Absicht, dort, wo es bereits auf Grund des geltenden Rechts zu Vereinbarungen gekommen ist, die sich in der Praxis bewährt haben, eine Erhöhung des bisherigen Vergütungsaufkommens zu erreichen. Er soll insoweit lediglich sicherstellen, daß auch in den Bereichen, in denen das geltende Recht bisher nicht durchgesetzt werden konnte, das erreicht wird, was sich der Gesetzgeber von 1965 bei der Verabschiedung des Urheberrechtsgesetzes vorgestellt hat.

Der Vergütungsanspruch nach Absatz 2 knüpft grundsätzlich an das Ausmaß der urheberrechtlichen Nutzung an. Für die Bemessung des Anspruchs sind daher drei Faktoren maßgeblich: zum einen die Zahl der insgesamt hergestellten Kopien, zum zweiten der Anteil urheberrechtlich geschützter Vorlagen und zum dritten der für jede Kopie einer geschützten Vorlage zu zahlende Preis.

Über die Zahl der insgesamt hergestellten Kopien soll der Betreiber nach § 54 Abs. 4 Satz 2 zur Auskunft verpflichtet sein. Da sich der Anteil der Kopien von geschützten Vorlagen an der Gesamtzahl der hergestellten Kopien nur mit einem unangemessen hohen Verwaltungsaufwand zuverlässig ermitteln ließe, schlägt der Entwurf insofern eine Typisierung vor (§ 54 Abs. 2 Satz 2). Dabei soll von der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist, auszugehen sein. Die von den Verwertungsgesellschaften aufzustellenden Tarife (§ 13 UrhWG) müssen daher nach Standort und typischer Verwendung des Geräts differenzieren und für die jeweiligen Kategorien den geschätz-

ten Anteil urheberrechtlich geschützter Vorlagen festlegen. Die Grundlagen für die Tarifgestaltung sind von den Verwertungsgesellschaften — soweit möglich — durch empirische Schwerpunkterhebungen zu ermitteln. Wie bei allen Tarifen unterliegt auch diese Tarifgestaltung der Überprüfung durch die Schiedsstelle und durch die ordentlichen Gerichte.

Schließlich bestimmt Absatz 3 in Verbindung mit der Anlage die Höhe der Vergütung, die jeweils für eine Kopie geschuldet wird. Eine solche betragsmäßige Festlegung erscheint erforderlich, um einerseits die Durchsetzbarkeit des Vergütungsanspruchs nicht durch langwierige Streitigkeiten zu gefährden und um andererseits eine unangemessene Inanspruchnahme der Betreiber zu vermeiden.

Die in der Anlage vorgesehenen Vergütungssätze differenzieren nach dem Verwendungszweck. Eine solche Differenzierung ist geboten, weil bei der Bemessung der angemessenen Vergütung auch die Belange der Nutzer zu berücksichtigen sind. Sie dient dem auch vom Bundesverfassungsgericht für zulässig und erforderlich gehaltenen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen. Die Privilegierung der Kopien für Forschungs- und Bildungszwecke trägt der besonderen Bedeutung der Bildung und der wissenschaftlichen Forschung Rechnung.

- c) Die Regelung der Anlage über die Höhe der Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 soll nach der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 Satz 2 nur dann an veränderte wirtschaftliche oder technische Verhältnisse angepaßt werden können, wenn die Veränderung erheblich ist; für häufige Anpassungen bei jeder kleinen Veränderung ist somit kein Raum. Durch die einvernehmliche Beteiligung des Bundesministers für Wirtschaft soll sichergestellt werden, daß auch gesamtwirtschaftliche Belange bei der Entscheidung über die Anpassungsverordnung angemessen berücksichtigt werden.
- d) Absatz 4 will die Durchsetzung der Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 durch einen Auskunftsanspruch erleichtern, sofern nicht bereits eine Vereinbarung abgeschlossen ist. Wegen der in Absatz 2 Satz 2 vorgesehenen Typisierung braucht der Betreiber nicht über die im einzelnen hergestellten Kopien von urheberrechtlich geschützten Vorlagen, sondern nur über die Zahl der insgesamt hergestellten Kopien und über die typische Nutzung des Gerätes Auskunft zu erteilen. Er kann dabei auch geltend machen, daß das Gerät überhaupt nicht zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt worden ist, so daß für einen Vergütungsanspruch kein Raum ist. Soweit erforderlich, wird sich der Betreiber auch einer Mitwirkung an den von der Verwertungsgesellschaft durchzuführenden empirischen Schwerpunkterhebungen nicht entziehen können.
- e) Absatz 5 bestimmt in Übereinstimmung mit der geltenden Regelung für Aufzeichnungsgeräte,

daß zur Wahrnehmung der Ansprüche nach den Absätzen 1, 2 und 4 nur eine Verwertungsgesellschaft befugt sein soll.

6. Zu § 68

Die Aufhebung dieser Vorschrift soll für Lichtbildwerke den vollen urheberrechtlichen Schutz herstellen, der ihnen aus den zu A II. dargelegten Gründen zusteht und der sich nach Fortfall dieser Bestimmung aus den §§ 2, 64 UrhG ergibt.

7. Zu § 72

Die Neufassung des § 72 beseitigt aus den unter A II. dargelegten Gründen die bisherige Gleichbehandlung von Lichtbildern und Lichtbildwerken und beschränkt den Anwendungsbereich der Vorschrift auf Lichtbilder. Da Lichtbilder keine Werke im Sinne von § 2 UrhG sind, beläßt der Entwurf es bei dem für sie bereits geltenden Leistungsschutzrecht. Von einer Verlängerung des geltenden Leistungsschutzrechtes ist abgesehen worden, weil eine Bevorzugung gegenüber anderen Leistungsschutzrechten nicht geboten erscheint.

8. Zu § 87

Durch die Änderung wird im wesentlichen unter Beibehaltung der Regelung des geltenden Rechts die Verweisung an die Neufassung der §§ 53, 54 angepaßt. Soweit den Sendeunternehmen andere Leistungsschutzrechte zustehen, bleibt die Beteiligung an den Vergütungsansprüchen auch weiterhin unberührt.

9. Zu § 137 a

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Übergangsregelung wird notwendig wegen der Einbeziehung der Lichtbildwerke unter die für andere urheberrechtliche Werke geltende Schutzfrist.

Absatz 1 enthält eine § 129 Abs. 1 UrhG entsprechende Regelung.

Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Nutzungsrecht an einem Lichtbildwerk eingeräumt oder übertragen worden, kann zweifelhaft sein, ob sich ein solcher Vertrag auch auf den Zeitraum der vorgesehenen Schutzfristverlängerung erstrecken soll. Absatz 2 sieht daher eine Auslegungsregel vor, nach der sich die Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts im Zweifel nicht auf den Zeitraum der Schutzfristverlängerung erstreckt. Diese Regelung wird angesichts der erheblichen Verlängerung der Schutzfrist in aller Regel dem Willen und den Interessen der Vertragspartner entsprechen.

II. Zu den Änderungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

1. Zu § 13 b

Diese Bestimmung soll die Durchsetzung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche erleichtern. Ver-

wertungsgesellschaften, die einen Vergütungsanspruch geltend machen wollen, müssen zunächst häufig auf Auskunft klagen, um den Zahlungsanspruch beziffern zu können. Der von der Rechtsprechung durchweg anerkannt und teilweise auch im Urheberrechtsgesetz fixierte Auskunftsanspruch (§ 26 Abs. 4 UrhG und § 54 Abs. 4 UrhG n. F.) setzt jedoch grundsätzlich voraus, daß eine Zahlungsverpflichtung dem Grunde nach besteht.

Die Verwerter konnten sich daher bislang dem Auskunftsbegehren mit dem Vorbringen entziehen, sie hätten lediglich Werke von solchen Urhebern verwertet, deren Rechte nicht von der klagenden Verwertungsgesellschaft wahrgenommen würden. Die Unrichtigkeit dieser Behauptung konnten die Verwertungsgesellschaften ohne die begehrte Auskunft nicht dartun und beweisen. Solange sie nicht wußten, welche Werke im einzelnen verwertet wurden, bestand keine Möglichkeit darzutun, daß gerade mit den Urhebern der verwerteten Werke Wahrnehmungsverträge abgeschlossen worden waren.

Der Entwurf sieht in Absatz 1 für Auskunftsansprüche, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können, eine — widerlegliche — Vermutung der Aktivlegitimation vor. Diese Vermutung soll die Durchsetzung von Auskunftsansprüchen erleichtern, die der Geltendmachung der Vergütungsansprüche nach § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und § 49 Abs. 1 UrhG sowie nach § 54 Abs. 1 und 2 UrhG n. F. dienen. Die Vergütung sollen die Verwertungsgesellschaften dagegen grundsätzlich nur für die Berechtigten geltend machen können, deren Rechte sie tatsächlich wahrnehmen.

In Absatz 2 ist darüber hinaus eine Vermutung der Aktivlegitimation für die Vergütungsansprüche nach § 27 Abs. 1 UrhG und § 54 Abs. 1 und 2 UrhG n. F. vorgesehen. Ein an sich zur Zahlung der Vergütung Verpflichteter könnte sich dem Anspruch mit der Behauptung entziehen, daß nur Werke oder Leistungen von solchen Berechtigten vermietet, verliehen oder vervielfältigt worden seien, deren Rechte die klagende Verwertungsgesellschaft nicht wahrnehme. Da der einzelne Vermietungs-, Verleihungs- oder Vervielfältigungsvorgang bei diesen Ansprüchen üblicherweise nicht erfaßt wird, wäre die klagende Verwertungsgesellschaft nicht in der Lage, ihre Sachbefugnis darzutun und zu beweisen. Der Entwurf schlägt daher eine Vermutung der Sachbefugnis bei diesen Vergütungsansprüchen vor. Sind mehrere Verwertungsgesellschaften zur Geltendmachung des Vergütungsanspruchs berechtigt, so soll die Vermutung nur dann zugunsten der Verwertungsgesellschaften streiten, wenn alle berechtigten Gesellschaften den Anspruch gemeinsam geltend machen. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß sich mehrere Verwertungsgesellschaften gegenüber einem Schuldner auf die Vermutung berufen und dieser mehrfach in Anspruch genommen wird. Schließlich ist zur Vermeidung einer mehrfachen Inanspruchnahme vorgesehen, daß die Verwertungsgesellschaft, die Zahlungen auch für Berechtigte erhält, deren Rechte sie nicht wahrnimmt,

den Zahlenden von den Ansprüchen dieser Berechtigten freizustellen hat.

Die von der Rechtsprechung schon bisher in anderen Fällen anerkannte Vermutung der Sachbefugnis einer Verwertungsgesellschaft (sog. GEMA-Vermutung) bleibt von der Neuregelung unberührt.

2. Zu § 14

Absatz 1 regelt die erweiterte Zuständigkeit der Schiedsstelle. Während die Schiedsstelle nach geltendem Recht im wesentlichen nur mit dem Abschluß von Gesamtverträgen befaßt ist, soll sie nunmehr aus den oben unter A IV. dargelegten Gründen auch bei Streitfällen zwischen einer Verwertungsgesellschaft und einem Einzelnutzer angerufen werden können. Unerheblich ist, ob es sich dabei um die Einräumung von Nutzungsrechten nach § 11 UrhWG, um einen reinen Vergütungsanspruch oder um einen Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch wegen unberechtigter Werknutzung handelt. Dagegen sollen Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Urhebern oder sonstigen Berechtigten wegen des andersartigen Charakters nicht vor die Schiedsstelle gebracht werden können.

In Absatz 2 ist die Besetzung der Schiedsstelle geregelt. Anders als im geltenden Recht sollen die Beisitzer nicht mehr von den Verfahrensbeteiligten benannt werden. Um die Unabhängigkeit der Mitglieder der Schiedsstelle zu gewährleisten, soll vielmehr der Bundesminister der Justiz neben dem Vorsitzenden und seinem Vertreter auch die Beisitzer berufen. In Absatz 3 ist die Weisungsgebundenheit, die sich bisher aus § 1 Abs. 1 der Schiedsstellenverordnung ergab, verankert. Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 14 Abs. 3 Satz 1 UrhWG.

Absatz 5 bestimmt, daß die Schiedsstelle auf eine gütliche Beilegung des Streitfalls hinwirken soll. Um die Durchsetzung der erreichten Einigung zu erleichtern, soll aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich wie aus einem gerichtlichen Vergleich vollstreckt werden können. Absatz 6 entspricht § 14 Abs. 1 Satz 3 der geltenden Fassung. Absatz 7 regelt die durch die Anrufung der Schiedsstelle bewirkte Unterbrechung der Verjährung.

3. Zu § 14 a

Gelingt eine vergleichsweise Beilegung des Streitfalles nicht, hat die Schiedsstelle einen Einigungsvorschlag zu machen, für den in § 14 a in Anlehnung an § 34 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen nähere Bestimmungen getroffen werden. Um den Parteien die Annahme des Vorschlags zu erleichtern, ist vorgesehen, daß der Einigungsvorschlag als angenommen gilt, wenn ihm nicht von einem der Beteiligten binnen eines Monats widersprochen wird. Stillschweigen gilt also als Annahme des Einigungsvorschlags. Dies erscheint unbedenklich, weil die Beteiligten hierüber im Einigungsvorschlag schriftlich belehrt worden sind. Aus dem angenommenen Einigungsvorschlag kann genauso

wie aus einem gerichtlichen Vergleich vollstreckt werden.

Damit wird zugleich klargestellt, daß es sich bei dem Verfahren vor der Schiedsstelle nicht um eine rechtsprechende Tätigkeit, die den Gerichten vorbehalten ist (Artikel 92 GG), sondern um ein Schlichtungsverfahren vor einem Verwaltungsorgan handelt. Das Verfahren vor der Schiedsstelle tritt nicht an die Stelle eines Gerichtsverfahrens, sondern ist diesem nur vorgeschaltet. Dennoch ist davon auszugehen, daß in einer Vielzahl der Fälle der Vorschlag der sachkundigen und unabhängigen Schiedsstelle von den Beteiligten akzeptiert werden wird und damit auch eine nicht unerhebliche Entlastung der ordentlichen Gerichte erreicht werden kann.

4. Zu § 14 b

Bei den neu zur Zuständigkeit der Schiedsstelle gehörenden Streitfällen zwischen Verwertungsgesellschaften und Einzelnutzern sind häufig neben der Anwendbarkeit und der Angemessenheit des Tarifs noch weitere Punkte streitig. In solchen Fällen soll die Schiedsstelle die Möglichkeit haben, den Beteiligten einen umfassenden Einigungsvorschlag vorzulegen, wenn dies zweckmäßig erscheint und dadurch eine Anrufung der ordentlichen Gerichte vermieden werden kann. Wenn die Klärung der sonstigen streitigen Punkte umfangreiche und aufwendige Beweiserhebungen erforderlich machen würde, die einfacher und schneller von dem zuständigen ordentlichen Gericht durchgeführt werden können, soll sich aber die Schiedsstelle auf die Tariffragen beschränken und damit jedenfalls insoweit ihre Sachkunde nutzbar machen können (Absatz 1). Legt keiner der Beteiligten gegen einen solchen beschränkten Einigungsvorschlag Widerspruch ein, so gilt der von der Schiedsstelle festgestellte Tarif als zwischen den Parteien vereinbart; dieser Tarif ist dann bei der weiteren gerichtlichen Klärung zugrunde zu legen.

Für Fälle, in denen der Tarif nicht im Streit ist, sieht Absatz 2 vor, daß die Schiedsstelle ganz von einem Einigungsvorschlag absehen kann. Dies wird dann angebracht sein, wenn die Klärung der streitigen Punkte umfangreiche Beweisaufnahmen erforderlich machen würde, die von dem zuständigen ordentlichen Gericht einfacher und schneller durchgeführt werden könnten. Auch in diesen für ein Verfahren vor der Schiedsstelle weniger geeigneten Fällen läßt der Entwurf jedoch die Anrufung der Schiedsstelle zu, weil den Beteiligten die Möglichkeit einer sachkundigen Schlichtung ohne Anrufung der Gerichte ermöglicht werden soll.

5. Zu § 14 c

Nach Absatz 1 ist weiterhin der Gesamtvertrag als Ganzes Gegenstand des Verfahrens vor der Schiedsstelle. Darüber hinaus ist klargestellt, daß eine Festsetzung des Gesamtvertrages mit Wirkung für die Zeit vor Antragstellung nicht möglich ist. Dies folgt aus der materiellrechtlichen Regelung in

§ 12 UrhWG, die die Verpflichtung zum Abschluß von Gesamtverträgen nur für die Zukunft vorsieht.

Absatz 2 sieht zusätzlich die Möglichkeit einer einstweiligen Regelung vor. Hierfür besteht ein Bedürfnis, weil sich in der Vergangenheit gezeigt hat, daß Streitigkeiten über den Abschluß von Gesamtverträgen oft mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Da jedoch die Schiedsstelle in der Hauptsache keine Entscheidungsbefugnis hat, kann ihr auch für die vorläufige Regelung keine Anordnungsbefugnis eingeräumt werden. Auch eine einstweilige Regelung ist daher davon abhängig, daß keiner der Beteiligten gegen den entsprechenden Vorschlag der Schiedsstelle Widerspruch einlegt. Die Möglichkeit der einstweiligen Regelung ist also nur ein beschränkt taugliches Mittel, wenn eine Nutzervereinigung das Verfahren verzögert, um ihre Mitglieder möglichst lange von der Zahlungsverpflichtung freizuhalten. In einem derartigen Fall ist aber die Verwertungsgesellschaft nicht gehindert, die Mitglieder der Nutzervereinigung einzeln in Anspruch zu nehmen. Das anhängige, auf Abschluß eines Gesamtvertrages gerichtete Verfahren stellt dann auch keinen Anlaß für eine Aussetzung dar.

Absatz 3, der wie auch die Absätze 1 und 2 lediglich für die Streitfälle über Gesamtverträge gilt, entspricht § 14 Abs. 6 der geltenden Fassung.

6. Zu § 15

Die Ermächtigung für den Bundesminister der Justiz, das Verfahren vor der Schiedsstelle durch Rechtsverordnung zu regeln, entspricht im wesentlichen § 14 Abs. 7 der geltenden Fassung. Während bislang die Gebühr für das Verfahren 300 DM nicht übersteigen durfte, sieht der Entwurf nunmehr vor, daß die Gebühren nicht höher sein dürfen als die im Prozeßverfahren erster Instanz zu erhebenden Gebühren. Die auf Grund dieser Ermächtigung möglichen erhöhten Gebühren sollen dazu beitragen, daß das Verfahren vor der Schiedsstelle kostendeckend ausgestaltet werden kann.

7. Zu § 16

Um die Sachkunde der Schiedsstelle in möglichst großem Umfang nutzbar zu machen und die Gerichte soweit wie möglich zu entlasten, bestimmt Absatz 1, daß bei Streitfällen, bei denen nach § 14 des Entwurfs die Schiedsstelle angerufen werden kann, die Durchführung des Schiedsverfahrens eine von Amts wegen zu berücksichtigende Prozeßvoraussetzung für die gerichtliche Geltendmachung darstellt.

Für Verfahren auf Abschluß eines Gesamtvertrages gilt diese Voraussetzung uneingeschränkt. Um den Zwang zur Anrufung der Schiedsstelle auf den sachgerechten Umfang zu beschränken, sieht dagegen Absatz 2 für die Streitfälle zwischen Verwertungsgesellschaften und Einzelnutzern eine Ausnahme vor: Einer vorherigen Anrufung der Schiedsstelle bedarf es nicht, wenn Anwendbarkeit und An-

gemessenheit des Tarifs nicht im Streit sind und die Schiedsstelle daher von einem Einigungsvorschlag absehen könnte (§ 14 b Abs. 2 UrhWG n. F.). Oft wird sich jedoch erst im Laufe des Rechtsstreits herausstellen, daß eine Partei die Anwendbarkeit oder Angemessenheit des Tarifs bestreitet. Um die Beteiligung der sachkundigen Schiedsstelle auch in diesen Fällen sicherzustellen, sieht der Entwurf die Aussetzung des Rechtsstreits vor. Die Partei, die sich auf die Unanwendbarkeit oder Unangemessenheit des Tarifs beruft, soll zwei Monate Zeit haben, um einen Antrag bei der Schiedsstelle zu stellen. Macht sie hiervon keinen Gebrauch, so soll dies zu ihren Lasten gehen. Der Entwurf sieht daher für diesen Fall vor, daß der Rechtsstreit fortgesetzt wird und der von der Verwertungsgesellschaft dem Nutzungsverhältnis zugrunde gelegte Tarif als zugestanden gilt.

Eine weitere Ausnahme ist im Verfahren zur Erwirkung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung notwendig (Absatz 4), da hier die Parteien ein dringendes Interesse an der alsbaldigen Entscheidung des Gerichts haben. Hat das Gericht im Verfahren zur Erwirkung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gemäß den §§ 926, 936 ZPO eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmt, so muß zur Vermeidung von Rechtsnachteilen zwangsläufig innerhalb dieser Frist das Gericht auch in der Hauptsache angerufen werden. Deshalb werden derartige Klagen auch ohne vorausgegangenes Schiedsverfahren zugelassen. Die strengen Voraussetzungen, die für den Erlaß eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung gegeben sein müssen, schließen eine mißbräuchliche Umgehung des Schiedsverfahrens aus.

In Absatz 4 sieht der Entwurf vor, daß für Ansprüche auf Abschluß eines Gesamtvertrages nach der Durchführung des obligatorischen Schiedsverfahrens die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind. Nach geltendem Recht (§ 14 Abs. 1 Satz 2 UrhWG) ist die Erhebung einer Klage vor den Gerichten in diesen Fällen ausgeschlossen; statt dessen entscheidet die Schiedsstelle; diese Entscheidung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Oberlandesgericht angefochten werden (§ 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1 UrhWG). Die Änderung wurde erforderlich, weil das Schiedsverfahren einheitlich für den gesamten Aufgabenbereich der Schiedsstelle dem streitigen Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, für das die Zivilprozeßordnung Anwendung findet, vorgeschaltet werden soll. Der Entwurf sieht die Anrufung des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug vor, da das vorangegangene ausführliche Schiedsverfahren eine zweite ge-

richtliche Tatsacheninstanz entbehrlich erscheinen läßt. Ferner besteht nach dem Entwurf die Möglichkeit, das Urteil des Oberlandesgerichts mit der Revision anzufechten. Bei der geltenden Regelung ist mit Recht kritisiert worden, daß bei Streitigkeiten mit Einzelnutzern den Beteiligten sämtliche Rechtsmittel bis zum Bundesgerichtshof zustünden, während bei Streitigkeiten über Gesamtverträge, bei denen in aller Regel die Streitwerte sehr viel höher liegen, das Oberlandesgericht in letzter Instanz entscheide.

8. Zu § 20 a

Diese Bestimmung ergänzt eine im Rahmen des Außenwirtschaftsgesetzes (Verordnung nach § 26 AWG) geplante Regelung, nach der Importeure von Geräten und Bild- oder Tonträgern, die nach § 54 Abs. 1 UrhG n. F. vergütungspflichtig sind, für diese Gegenstände Meldungen abgeben müssen, die dem Deutschen Patentamt als Aufsichtsbehörde über die Verwertungsgesellschaften zugeleitet werden sollen. Diese Regelung soll dazu dienen, den berechtigten Verwertungsgesellschaften die Erfassung der vergütungspflichtigen Geräte und Bild- oder Tonträger zu erleichtern. Ohne die vorgesehene Ausnahmenvorschrift wäre das Deutsche Patentamt wegen der grundsätzlich bestehenden Geheimhaltungspflicht (§ 26 Abs. 4 Satz 2 AWG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BStatG) daran gehindert, die Angaben an die berechtigten Verwertungsgesellschaften weiterzuleiten.

C. Zu den Artikeln 3 und 4 des Entwurfs

1. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

2. Zu Artikel 4

Um sicherzustellen, daß die in § 15 UrhWG n. F. genannte Rechtsverordnung bei Inkrafttreten der anderen Bestimmungen vorliegen kann, sieht Absatz 1 vor, daß Artikel 2 Nr. 6 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt.

Im übrigen sieht der Entwurf in Absatz 2 für das Inkrafttreten ein festes Datum vor, um allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich auf die zum Teil einschneidenden Neuregelungen rechtzeitig einzustellen. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte deshalb ein Datum geraume Zeit nach der Verkündung des Gesetzes festgesetzt werden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Vorbemerkung zu dem Gesetzentwurf

Für eine auch vom Bundesrat unterstützte Novellierung des Urheberrechts sind noch mit erheblichem Zeitbedarf verbundene Prüfungen und Klärungen, z. B. für die in Aussicht genommene Leerkassettenabgabe erforderlich. Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, vorweg im Bereich der Erfassung von Importen vergütungspflichtiger Produkte eine gesetzliche Regelung zu schaffen und bei der Einführung fester Vergütungssätze für Bild- und Tonaufzeichnungen sowie dort, wo es durch verfassungsgerichtliche Entscheidungen zwingend geboten ist, umgehend eine Neufassung des Urheberrechts zu erarbeiten und dazu das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

II.

Im einzelnen nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat hat Verständnis für den Wunsch der Urheber, an einer infolge der technischen Entwicklung vermehrten Nutzung ihrer Werke angemessen beteiligt zu werden. Der Bundesrat würdigt den Stellenwert der schöpferischen Leistung der Urheber für alle Bereiche unseres Lebens und hebt die Bedeutung ihres in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden vorbildlichen Schutzes hervor.

Nach Auffassung des Bundesrates ist jedoch in Anbetracht spürbar verschlechterter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und bei dem hohen Kostenniveau in der Bundesrepublik Deutschland allen weiteren Kostenbelastungen mit Sorge zu begegnen, die geeignet sind, bereits bestehende ernste wirtschaftliche Probleme zu verschärfen. Bei der Frage der Erschließung neuer urheberrechtlicher Vergütungsaufkommen ist zu berücksichtigen, daß heute in allen Bereichen finanzielle Einschränkungen hingenommen werden müssen.

Die Bundesregierung wird gebeten, den Gesetzentwurf mehr in Einklang zu bringen mit

- dem Bemühen um Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch Eingrenzung der Kostenbelastung der deutschen Industrie,
- dem dringenden Gebot zur Eindämmung der öffentlichen Ausgaben und

— dem Wunsch nach Verminderung der die Bürger und die Wirtschaft treffenden bürokratischen Belastungen bei dem Gesetzentwurf insgesamt.

Zusammenfassend betrachtet haben die eingehenden Beratungen des Bundesrates ergeben, daß der Gesetzentwurf in seinen zentralen Anliegen auf noch nicht ausreichend abgesicherten tatsächlichen Annahmen beruht und — wie die nachstehenden Änderungsvorschläge und Anregungen des Bundesrates zeigen — auch in vielen sonstigen Teilen noch korrekturbedürftig erscheint, so insbesondere bei der Neuregelung des Vergütungsanspruchs für Bild- und Tonaufzeichnungen und bei der Neuregelung der Vergütungspflicht für das Reprographieren.

Der Bundesrat betont die Dringlichkeit der Erfassung der Importe vergütungspflichtiger Produkte und der Einführung fester Vergütungssätze.

Artikel 1**Änderung des Urheberrechtsgesetzes****2. Zu Artikel 1 vor Nummer 1: Nummer 01 (§ 46 Abs. 2 UrhG)**

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik, die in eine für den Musikunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, nur, wenn es sich um eine Sammlung für den Musikunterricht in Schulen oder nichtgewerblichen Sing- und Musikschulen handelt.“

Begründung

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 1971 (NJW 1971, S. 2163) ist es zulässig, ohne Zustimmung des Urhebers urheberrechtlich geschützte Werke in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch aufzunehmen, sofern dem Urheber hierfür eine Vergütung gezahlt wird.

Bei der Aufzählung der Sammlungen für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch sind nach Absatz 2 lediglich diejenigen Sammlungen der Zustimmungsfreiheit des Urhebers unterstellt worden, die für den Gebrauch in Schulen vorgesehen sind. Zur Begründung ist darauf hingewiesen worden, daß im Bereich der allgemeinbildenden Schulen der pädagogische Gesichtspunkt

punkt das Verbotsrecht des Urhebers zurücktreten lassen müsse. Dies könne für den privaten und sonstigen Musikunterricht nicht gelten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. Juli 1971 darauf hingewiesen, daß „die Allgemeinheit ein bedeutsames Interesse daran (hätte), daß die Jugend im Rahmen eines gegenwartsnahen Unterrichts mit dem Geisteschaffen vertraut gemacht wird“ (S. 2164).

Das Bundesverfassungsgericht fährt fort: „Das gleiche gilt für Teilnehmer entsprechender Unterrichtsveranstaltungen.“ Gegenüber der Situation zur Zeit des Inkrafttretens des geltenden Urheberrechtsgesetzes hat sich der Bereich des Musikunterrichts dahin gehend verlagert, daß kommunale, nichtgewerbliche Sing- und Musikschulen in starkem Maße auf- und ausgebaut worden sind. Diese Einrichtungen ergänzen den Musikunterricht in der Schule und sind Teil des kommunalen Kulturangebots.

Diese Situation rechtfertigt es, den nichtgewerblichen, d. h. nicht auf Gewinnerwerb ausgerichteten, Sing- und Musikschulen die gleiche Privilegierung zukommen zu lassen wie dem Schulunterricht. Diese Privilegierung bezieht sich dabei (vgl. § 46 Abs. 4 des Urheberrechtsgesetzes) lediglich auf die Möglichkeit, daß in entsprechende Sammlungen geschützte Texte auch ohne eine Zustimmung des Berechtigten aufgenommen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 47 UrhG)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe.“
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
— Text wie in Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs —.

Begründung

Die geltende Bezeichnung „Erziehungsheime der Jugendfürsorge“ findet weder im Gesetz für Jugendwohlfahrt Verwendung, noch entspricht sie der aktuellen Jugendhilfepraxis. Es gibt heute fast keine Einrichtungen mehr, die die Bezeichnung „Erziehungsheim“ tragen oder mit diesem Begriff zutreffend gekennzeichnet sind. Insbesondere gibt es nach der Art der Belegung keine Heime mehr, die ausschließlich der „Fürsorgeerziehung“ i. S. der §§ 64 ff. JWG dienen. Üblich sind vielmehr Einrichtungen mit differenzierten erzieherischen Aufgaben und Möglichkeiten, in denen sowohl im Rahmen der Fürsorgeerziehung sowie der Freiwilligen Erziehungshilfe (§§ 62 ff. JWG) wie auch im Rahmen der §§ 5 und 6 JWG untergebrachte

Kinder und Jugendliche betreut und erzogen werden. Um die beabsichtigte Gleichsetzung entsprechender Erziehungseinrichtungen mit schulischen Einrichtungen zu erreichen, ist § 47 Abs. 1 Satz 2 auf alle „Heime der Jugendhilfe“ zu erstrecken.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 52 Abs. 1 Satz 2 UrhG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren klarzustellen, daß das Singen und Musizieren von Jugendgruppen, Wandergruppen oder auch von einzelnen Personen, soweit es nur dem eigenen Musikgenuß oder der Ausbildung dient, nicht vergütungspflichtig ist, weil es sich nicht um eine Aufführung im Sinne des § 15 UrhG handelt und weil diese Personen nicht als „Veranstalter“ im Sinne von § 52 Abs. 1 tätig werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 52 Abs. 1 Satz 3 erster Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die Vergütungspflicht entfällt für Veranstaltungen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Alten- und Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie für Schul- und Hochschulveranstaltungen, es sei denn, die Veranstaltung dient dem Erwerbszweck eines Dritten;“.

Begründung

Veranstaltungen in Gemeinschaftsräumen von Justizvollzugsanstalten, insbesondere der Gemeinschaftsempfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen sollten aus den gleichen Gründen, die eine Vergütungsfreiheit für Veranstaltungen der Jugend-, Alten- und Sozialpflege sowie im Schulbereich rechtfertigen (vgl. S. 14 der Entwurfsbegründung), von der Vergütungspflicht ausgenommen werden. Auch die genannten Veranstaltungen im Strafvollzug haben einen ausschließlichen und besonders ausgeprägten sozialen Bezug. Sie wenden sich an einen eng begrenzten Personenkreis, der in besonderem Maße bedürftig ist und zur Erreichung der Ziele des Strafvollzugs, insbesondere im Interesse der Resozialisierung, einer besonders umfassenden Betreuung bedarf. Die Belange der Urheber werden durch diese Wiedergaben nur unwesentlich berührt. Den dargelegten Gründen des Gemeinwohls kommt daher mindestens in gleichem Maße wie bei den bereits im Entwurf vorgesehenen Ausnahmen der Vorrang vor den wirtschaftlichen Interessen der Urheber zu.

Die Überlegungen, auf die die Vergütungsfreiheit von Schulveranstaltungen gestützt wird (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zu § 52, S. 15 f.), gelten auch für Hochschulveranstaltungen, etwa Konzerte im Rahmen von Diplomprüfungen in Musikhochschulen. Auch diese Veranstaltungen sollten daher vergütungsfrei bleiben.

Im übrigen empfiehlt es sich, die Begriffe „Jugend- und Sozialpflege“ durch die Bezeichnungen „Jugendhilfe“, „Sozialhilfe“ und „Wohlfahrtspflege“ zu ersetzen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 52 Abs. 2 Satz 2 UrhG)

Der Bundesrat teilt die in der Entwurfsbegründung dargelegte Auffassung, daß der Gemeindegang und seine Begleitung bei gottesdienstlichen Veranstaltungen keine Aufführung eines Werkes darstellen und deshalb nicht der Vergütungspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs unterliegen. Gleiches gilt für Gebete und für den Gesang des Liturgen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a UrhG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a die Worte „oder Zeitschriften“ durch die Worte „, Zeitschriften oder Sammelwerken“ zu ersetzen.

Begründung

Aufsätze in Sammelwerken (z. B. Festschriften) sollten im Interesse eines leichten Informationsaustausches den Aufsätzen in Zeitungen und Zeitschriften gleichgestellt werden. Hierfür besteht ein Bedürfnis, weil derartige Aufsätze nichts stets nur einen kleinen Teil des Sammelwerks darstellen (vgl. die enge Auslegung dieses Begriffs bei Nordemann, 4. Aufl., § 54 UrhG, Rd.Nr. 8). Die Erweiterung der Vervielfältigungsbefugnis gegenüber dem geltenden Recht kann dem Urheber im Hinblick auf die neue Fotokopierabgabe zugemutet werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§§ 53, 54 UrhG — Vervielfältigungen zum eigenen Gebrauch und Vergütungspflicht)

a) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 53 Abs. 3 UrhG wie folgt zu fassen:

„(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen, Zeitschriften oder Sammelwerken erschienen sind, zum Gebrauch in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung (Bildungseinrichtungen) herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung für Unterrichts-, Vorlesungs- oder Prüfungszwecke geboten ist.“

b) In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 54 UrhG nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Dient eine Vervielfältigung, die nach § 53 Abs. 2 zulässig ist, gewerblichen Zwecken des zur Vervielfältigung Befugten, so hat der Urheber gegen ihn einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.“

c) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 54 Abs. 2 UrhG wie folgt zu fassen:

„(2) Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, daß es nach § 53 Abs. 3 durch Ablichtung eines Werkstücks oder in einem Verfahren vergleichbarer Wirkung vervielfältigt wird, so hat der Urheber gegen den Träger der Bildungseinrichtung einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Die Höhe der von dem Träger insgesamt geschuldeten Vergütung bemißt sich nach der Zahl der nach § 53 Abs. 3 zulässigen Vervielfältigungen, die nach der Art und Größe der Bildungseinrichtung wahrscheinlich ist.“

d) In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 54 Abs. 3 Satz 1 UrhG das Wort „und“ durch das Wort „bis“ zu ersetzen.

e) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 54 Abs. 4 Satz 2 UrhG wie folgt zu fassen:

„Der Urheber kann von dem Träger einer Bildungseinrichtung, zu deren Gebrauch Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 3 zulässig sind, die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen.“

f) Abschnitt II der Anlage zu § 54 Abs. 3 UrhG ist wie folgt zu fassen:

„II. Vergütung nach § 54 Abs. 1 a und 2:

Die Vergütung aller Berechtigten beträgt für jede DIN-A 4-Seite der Ablichtung

1. gemäß § 54 Abs. 1 a 0,02 DM,
2. gemäß § 54 Abs. 2 0,01 DM.

Bei Vervielfältigungsverfahren vergleichbarer Wirkung sind diese Vergütungssätze entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Anders, als es der Regierungsentwurf tut, will der Vorschlag die bisherige Vergütungsfreiheit für auszugswise Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch — mit Ausnahme der gewerblichen Zwecke — beibehalten.

Für die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, die nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG zulässig sind, eine Vergütungspflicht einzuführen, ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

Das Urheberrecht unterliegt zwar in der ihm vom Gesetzgeber verliehenen Gestaltung der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG, und der Gesetzgeber ist deshalb gehalten, dem Urheber das vermögenswerte Ergebnis der schöpferischen Leistung wirtschaftlich zuzuordnen (BVerfGE 31, 229, 238; 49, 382, 392). Die Eigentumsgarantie gebietet es jedoch nicht, dem Urheber jede nur denkbare wirtschaftliche Verwertungsmöglichkeit zuzuordnen (BVerfGE 31, 248, 252). Dies gilt insbesondere, wenn es sich bei der Vervielfältigung nicht um eine zusätzliche Verwertung handelt, sondern um eine Anhangs-

erscheinung einer anderen Verwertung, für die der Urheber bereits einen Honoraranspruch erworben hat (BVerfGE 31, 270, 274).

Nach diesen vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätzen ist der Gesetzgeber nicht gezwungen, entgegen der bisherigen Rechtslage auch für Fotokopien, die in einzelnen Exemplaren zum eigenen Gebrauch hergestellt werden, eine Vergütungspflicht einzuführen. Zwar hat die Zahl solcher Vervielfältigungen seit Erlass des Urheberrechtsgesetzes 1965 erheblich zugenommen. Dies ändert jedoch nichts daran, daß es sich hier nicht um eine besondere, dem Urheber zu Gebote stehende Verwertungsmöglichkeit handelt. Vielmehr stellt diese Art des Fotokopierens eine sekundäre Erscheinung dar, die erst dadurch ermöglicht wird, daß der Urheber sein Werk zuvor durch Buch- oder Zeitschriftenveröffentlichung verwertet und hierfür einen Honoraranspruch erlangt hat. Diese Form der Vervielfältigung ist auch nicht an die Stelle einer anderen, vergütungspflichtigen Nutzungsform getreten. Das nach § 53 Abs. 1 und 2 UrhG zulässige Fotokopieren ersetzt vielmehr vor allem das frühere Exzerpieren, das von jeher vergütungsfrei zulässig war. Die technischen Möglichkeiten haben es zwar mit sich gebracht, daß heute mehr kopiert wird, als früher exzerpiert wurde. Das hat jedoch dieser Erscheinungsform keine grundsätzlich andere rechtliche Qualität gegeben.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß angesichts der einschränkenden Merkmale in § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6 UrhG das dort begründete Vervielfältigungsrecht die Absatzchancen der Primärveröffentlichungen nicht mindern wird. Sie führt auch sonst nicht zu einer Beschneidung der Verwertungsmöglichkeiten des Urhebers.

Es darf weiter nicht außer Betracht bleiben, daß die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch von erheblicher Bedeutung für die Wissenschaft ist. Ebenso wie der ungehinderte Zugang zu wissenschaftlichen Werken ist heute die Möglichkeit, einzelne ausschnittsweise Kopien herzustellen, eine bedeutsame Voraussetzung für wissenschaftlichen Austausch und wissenschaftliche Entwicklung. Die Autoren, aus deren Werken kopiert wird, sind ihrerseits darauf angewiesen, aus Werken anderer Autoren ungehindert auszugsweise zu kopieren.

Schließlich sind auch die erheblichen Probleme zu berücksichtigen, die mit jeder denkbaren Form einer Vergütungspflicht für Fotokopien zum eigenen Gebrauch verbunden wären. Sowohl die im Regierungsentwurf vorgesehene Betreiberabgabe als auch die wiederholt diskutierte Geräteabgabe wären mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden und könnten außerdem materielle Gerechtigkeit für die Urheber und für die Benutzer nur mit großen Abstrichen gewährleisten.

Wenn danach für das Vervielfältigen in einzelnen Stücken zum eigenen Gebrauch keine Vergütungspflicht eingeführt wird, so ist das eine

zulässige Schranke des als Eigentum garantierten Urheberrechts. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden, um die durch das Gesetz verursachten finanziellen Belastungen für die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte so gering wie möglich zu halten.

Allerdings ist es geboten, auch die bisher in § 54 Abs. 2 UrhG enthaltene Ausnahme für Vervielfältigungen zu gewerblichen Zwecken beizubehalten. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 1 a des § 54 UrhG soll diese Regelung bei unverändertem Inhalt der vorgesehenen anderen Regelungssystematik angepaßt werden.

Für Vervielfältigungen zu Unterrichtszwecken ist eine besondere Regelung notwendig. Sie sollen ohne Zustimmung des Urhebers zulässig, aber vergütungspflichtig sein.

Der Regierungsentwurf sieht in § 53 Abs. 3 zu Recht die Zulässigkeit von Vervielfältigungen für den Schulunterricht vor, geht dabei jedoch nicht weit genug. Die Begrenzung auf Schulen ist nicht sachgerecht, weil ein gleichartiges Bedürfnis auch für alle anderen Einrichtungen der Aus- und Fortbildung besteht, an denen Unterricht erteilt wird, wie Hochschulen, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen, überbetriebliche Ausbildungsstätten, Aus- und Fortbildungsstätten der Wirtschaft, der Verbände, der Gewerkschaften und der öffentlichen Hand. Bei all diesen Bildungseinrichtungen besteht angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten ein Bedürfnis, auszugsweise Vervielfältigungen aus geschützten Werken im Unterricht einzusetzen. Diese Möglichkeit, die zu einem wesentlichen Bestandteil der Methodik des Lehrens geworden ist, zu untersagen, liefe dem öffentlichen Interesse an der Qualität der Aus- und Fortbildung zuwider. Zu erwarten, daß die Unterrichtsteilnehmer sich die notwendigen Vervielfältigungen selbst beschaffen, wie es die Begründung des Regierungsentwurfs tut, wäre auch in der Erwachsenenbildung unrealistisch.

Es sollen allerdings nicht alle Bereiche der beruflichen Bildung einbezogen werden, sondern nur die gesonderten Einrichtungen der beruflichen Bildung, an denen Unterricht erteilt wird. Auf diese Weise wird eine hinreichend klare Abgrenzung sichergestellt und eine uferlose Ausweitung vermieden.

Zu eng ist die Begrenzung im Regierungsentwurf auf die Klassenstärke und auf die Zwecke des Unterrichts. Ausdrücklich genannt werden müssen auch die Prüfungen. Ferner muß es zulässig sein, den Bedarf für mehrere Parallelklassen und für bezirks- und landeseinheitliche Prüfungen zu decken.

Nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs ist auch die Vervielfältigung sehr umfangreicher Teile geschützter Werke erlaubt (vgl. § 53 Abs. 6). Dies erscheint nicht erforderlich. Eine sachgerechte und angemessene Begrenzung des Vervielfältigungsrechts kann durch Anlehnung an § 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a erreicht werden.

In diesem Umfang ist es den Urhebern zuzumuten, auf ein Verbotungsrecht zu verzichten. Ihre grundsätzliche Befugnis, über die Verwertung des Werkes zu bestimmen, wird nicht angetastet, weil derartige Vervielfältigungen nur in Betracht kommen, wenn bereits eine Veröffentlichung in Buch- oder Aufsatzform vorliegt. Da darüber hinaus dem wirtschaftlichen Interesse durch eine Vergütungspflicht Genüge getan werden soll, ist die allein verbleibende Beschränkung des Verbotungsrechts durch das öffentliche Interesse an der Aus- und Fortbildung gedeckt (vgl. BVerfGE 49, 382, 394). Die Frage der Vergütungspflicht ist hier anders zu beurteilen als bei Vervielfältigungen, die im Rahmen von § 53 Abs. 1 und 2 UrhG zulässig sind. Auch hier handelt es sich zwar um die sekundäre Nutzung eines veröffentlichten Werkes. Diese Nutzung ist jedoch im Hinblick auf die im Einzelfall wesentlich größere Zahl von Vervielfältigungen merklich intensiver. Nach der Art des Verwendungszweckes muß auch damit gerechnet werden, daß sich durch solche Art der Nutzung teilweise der Absatz der veröffentlichten Werke vermindert. Das öffentliche Interesse an der Aus- und Fortbildung allein kann unter solchen Umständen eine Vergütungsfreiheit nicht rechtfertigen (BVerfGE 31, 229, 243; 49, 382, 400).

Die Vergütungspflicht für Fotokopien zu Unterrichtszwecken kann, wie es auch der Regierungsentwurf tut, nur als Pauschalvergütung gestaltet werden, die ausschließlich von Verwertungsgesellschaften geltend zu machen ist. Die Beschränkung der Vergütungspflicht ermöglicht jedoch eine wesentlich einfachere Konstruktion, als es die Betreiberabgabe wäre. Es können vielmehr die Stellen zur Zahlung verpflichtet werden, für deren Zwecke die Vervielfältigungen hergestellt werden, nämlich die Träger der Bildungseinrichtungen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es geboten, den Vergütungsanspruch so zu pauschalisieren, daß nicht bei jeder Bildungseinrichtung die vergütungspflichtigen Kopien zahlenmäßig erfaßt werden müssen und von den Verwertungsgesellschaften abgefragt werden können. Die Art und die Größe der Bildungseinrichtung dürfte eine genügende Differenzierung zu lassen.

Der Auskunftsanspruch nach § 54 Abs. 4 Satz 2 muß sich auf die Merkmale beziehen, die nach dem vorgeschlagenen Absatz 2 für die Bemessung der Vergütung maßgeblich sind. Für den Anspruch nach Absatz 1 a erscheint eine Regelung über den Auskunftsanspruch hingegen nicht erforderlich. Da hier — entsprechend der derzeitigen Rechtslage — eine Pauschalierung nicht erforderlich ist, kann es bei dem Inhalt des allgemeinen Auskunftsanspruchs sein Bewenden haben, der von Rechtsprechung und Lehre aus den Grundsätzen von Treu und Glauben hergeleitet wird.

Im Sinne eines Ausgleichs zwischen den Belangen der Urheber und der Nutzer ist es schließ-

lich geboten, die Vergütungssätze je DIN-A 4-Seite deutlich zu senken.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 53 Abs. 4 UrhG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens klarzustellen, daß die Herstellung einer Ersatzkopie für entfernte einzelne Seiten in Büchern durch Bibliotheken ebenso zulässig ist wie die nach Einfügung dieser Ersatzkopie erfolgende Ausleihe dieses Buches.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 53 Abs. 6 UrhG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 53 Abs. 6 vor den Worten „stets nur mit Einwilligung“ die Worte „oder bei Werken der Musik nur kleine Teile des Werkes vervielfältigt werden“ einzufügen.

Begründung

In Musikhochschulen ist es insbesondere bei den theoretisch-wissenschaftlichen Fächern üblich, mit Notenauszügen zu arbeiten. Es ist unzumutbar, wenn hier jeweils der Berechtigte um seine Einwilligung gebeten werden müßte. Dem Urheber ist die vorgeschlagene Regelung zumutbar, da die Vervielfältigungen nach dem Gesetzentwurf vergütungspflichtig sein sollen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 53 Abs. 6 UrhG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 53 Abs. 6 nicht die Worte „4 Buchstabe b“ durch die Worte „bei Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke eines seit mindestens zwei Jahren vergriffenen Werkes zum eigenen Gebrauch“ zu ersetzen sind.

Nach dem Gesetzentwurf ist die Vervielfältigung eines ganzen Buches bei vergriffenen Werken nur zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe b), nicht jedoch zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) zulässig. Diese Unterscheidung ist nicht einsichtig. Die Regelung sollte deshalb in der vorgeschlagenen Weise erweitert oder klar gestellt werden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 53 Abs. 6 UrhG)

In Artikel 1 Nr. 4 wird in § 53 der Absatz 6 Absatz 4; dieser ist wie folgt zu ändern:

Vor den Worten „vollständige Vervielfältigung“ sind die Worte „im wesentlichen“ zu streichen.

Die Worte „ist, soweit sie nicht handschriftlich vorgenommen wird“ sind durch die Worte „sind, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen werden“ zu ersetzen.

Als Folge werden die Absätze 4 und 5 Absätze 5 und 6.

Begründung

§ 53 Abs. 6 sollte aus systematischen Gründen nach Absatz 3 eingeordnet werden. Dadurch wird klargestellt, daß das Verbreitungsverbot (im Entwurf Absatz 4) auch in den Fällen des bisherigen Absatzes 6 gilt.

Auf die Worte „im wesentlichen“ sollte verzichtet werden, weil sie einerseits selbstverständlich sind, andererseits zu einer nicht gewollten Einschränkung des Vervielfältigungsrechts führen können (z. B. hinsichtlich eines Aufsatzes, der den wesentlichen Inhalt einer Zeitschrift ausmacht).

Die Gründe, die es rechtfertigen, handschriftliche Vervielfältigungen zuzulassen, treffen in gleicher Weise auf maschinenschriftliche Vervielfältigungen zu. Mit dem Begriff „Abschreiben“ kann sichergestellt werden, daß rein maschinelle Übertragungen nicht erfaßt werden, sondern nur solche, bei denen der Text von einer Person gelesen und erneut niedergeschrieben wird.

Im übrigen sprachliche Verbesserung.

13. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 1 Satz 3 UrhG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 54 Abs. 1 Satz 3 nach dem Wort „Vervielfältigungen“ das Wort „nicht“ zu streichen und vor dem Wort „benutzt“ das Wort „nicht“ einzufügen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

14. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 1 Satz 3 UrhG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens auch das Verfahren beim Entfallen des Anspruches nach § 54 Abs. 1 UrhG näher zu konkretisieren.

15. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 1 UrhG)

Bei der Festlegung der kombinierten Geräte- und Leerkassettenvergütung muß sich die Belastung der Wirtschaft insgesamt in vertretbaren Grenzen halten; jede vermeidbare zusätzliche Belastung soll unterbleiben.

In Anbetracht der in der Entwurfsbegründung (Seite 17) zum Ausdruck kommenden Einschätzung, daß das Gesamtaufkommen angemessen ist, muß es als das vordringlichere Ziel des Gesetzes angesehen werden, die zu Lasten der deutschen Wirtschaft bestehenden Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

Der Bundesrat hält es bei einer Neuregelung im Bereich Geräte- und Leerkassettenabgabe im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft für erforderlich, daß das rechtliche und praktische Instrumentarium zur Erfassung der Importe von vergütungspflichtigen Produkten verbessert

wird. Die Bundesregierung wird gebeten — unbeschadet der Stellungnahme in Abschnitt I —, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die hierfür beabsichtigten Maßnahmen darzulegen. Es wird des weiteren darauf ankommen, daß bei der praktischen Erhebung der Vergütungen durch die Verwertungsgesellschaften die gebotene Gleichstellung der deutschen Hersteller mit den Importeuren gewährleistet ist.

16. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 2 UrhG)

Eine Betreiberabgabe erfordert einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei den Verwertungsgesellschaften und bei den Betreibern. Auf der einen Seite entsteht ein großer Aufwand dadurch, daß eine unabsehbar große Zahl von Betreibern festgestellt werden muß und daß mit ihnen Verhandlungen hinsichtlich der Zahl der Geräte und der gefertigten Kopien sowie hinsichtlich der Art und des Umfangs der Nutzung, des Standortes und der üblichen Verwendung jedes einzelnen Gerätes geführt werden müssen. Auf der anderen Seite werden auch die Betreiber durch laufende Ermittlungen zur Zahl der gefertigten Kopien und zur Art der Nutzung im Hinblick auf urheberrechtlich geschützte Vorlagen ständig erheblich belastet. Die so entstehenden unproduktiven Kosten müssen im gesamtwirtschaftlichen Interesse vermieden werden.

Die Regelung des Entwurfs hätte auch zur Folge, daß der Erwerber eines Kopiergerätes die damit verbundenen Kosten nicht hinreichend kalkulieren könnte, weil er angesichts der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 54 Abs. 2 Satz 2 nicht vorhersehen könnte, in welchem Maße die Verwertungsgesellschaften Ansprüche an ihn stellen. Eine solche Unsicherheit bei der Kalkulation müßte sich besonders für die Unternehmen der Wirtschaft nachteilig auswirken.

Für den Fall der Einführung einer Geräteabgabe wären die Verwertungsgesellschaften nur bei einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Herstellern und Importeuren gehalten, Verhandlungen zu führen, Auskünfte zu verlangen, Verträge zu schließen und Abrechnungen vorzunehmen. Der Gesamtaufwand für die Verwirklichung der betroffenen urheberrechtlichen Ansprüche wäre dadurch wesentlich geringer.

Einzelfallgerechtigkeit kann mit der Betreiberabgabe nicht geschaffen werden, weil auch sie auf dem Prinzip der Pauschalierung beruht und deshalb häufig zu einem für den einzelnen Kopiervorgang nicht angemessenen Ergebnis führt.

Die Betreiberabgabe wäre mit zahlreichen, nicht zu beseitigenden Fehlerquellen verbunden. So gibt es kein Verfahren, mit dem für ein einzelnes Kopiergerät der Anteil der geschützten Vorlagen an der Gesamtzahl der Kopien

festgestellt werden könnte; schon die Tatsache einer Kontrolle würde das Ergebnis verfälschen. Um so weniger ist der typische Anteil geschützter Vorlagen für Geräte bestimmter Standorte und Nutzungsarten ohne willkürliche Festlegung zu ermitteln. Da die Verwertungsgesellschaften wegen der unüberschaubaren Anzahl der Betreiber keineswegs alle, sondern wohl nur die großen Betreiber in Anspruch nehmen könnten, wäre ein beträchtlicher Teil der Geräte und damit die mit ihrer Hilfe hergestellten Vervielfältigungen von der Abgabe frei. Darin läge für die betroffenen Betreiber ein erhebliches Maß an Ungerechtigkeit.

Hinzu kommt, daß die Betreiberabgabe ein gewisses Maß an Gerechtigkeit allenfalls für die Betreiber herstellen kann, keineswegs jedoch für die Benutzer, die nicht selbst ein Gerät betreiben. Für diese Benutzer sind der Standort und die übliche Nutzung kein sachgerechtes Unterscheidungskriterium, weil die von ihnen persönlich beabsichtigte Nutzung unberücksichtigt bleibt. Dies muß den Benutzer veranlassen, benötigte Kopien mit einem solchen Gerät zu fertigen, das nicht mit der Abgabe belastet ist. Auf diese Weise führt die Betreiberabgabe zu einer unerwünschten Wettbewerbsverzerrung.

Wenn es um das Maß an Gerechtigkeit geht, das mit dem einen oder anderen System zu erreichen ist, darf schließlich nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch bei der Verteilung des Aufkommens durch die Verwertungsgesellschaften hinreichende Einzelfallgerechtigkeit nicht hergestellt werden kann.

Für den Fall, daß die Bundesregierung an der Fotokopierabgabe in Form einer Betreiberabgabe festhält, wird gebeten zu prüfen, welche Kriterien einen gesicherten Schluß auf Art und Umfang der urheberrechtlich relevanten Nutzung von Vervielfältigungsgeräten zulassen, und darzulegen, nach welchen konkreten Kriterien und in welchem Verfahren Art und Umfang der Nutzung ermittelt werden sollen.

Der Gesetzentwurf vermag bisher keine gesicherten Grundlagen für die Ermittlung der Anzahl von Vervielfältigungen anzugeben. So ist z. B. nicht ersichtlich, inwiefern die im Entwurf genannten Kriterien „Standort“ bzw. „übliche Verwendung“ ausreichend sichere Aufschlüsse vermitteln. Der Gesetzentwurf erwähnt vielmehr die bestehende Notwendigkeit, eine Grundlage für die Tarifgestaltung durch empirische Erhebungen zu gewinnen; diesen Erhebungen sollte durch die beispielhafte Heraushebung bestimmter Kriterien nicht vorgegriffen werden. Die eingehende Darlegung der Kriterien und des Verfahrens ist erforderlich, um die daraus für die Gerätebetreiber resultierenden verfahrensmäßigen Belastungen beurteilen zu können.

Des weiteren wird gebeten, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darzulegen, wie hoch aufgrund der Anzahl der gefertigten Vervielfältigungen sowie des Anteils urheberrechtlich geschützter Vorlagen das Aufkommen bei den verschiedenen Gruppen von Betreibern sowie das Gesamtaufkommen der Vergütung zu veranschlagen wären. Dies soll eine Beurteilung der für die Wirtschaft und die Verwaltung zusätzlich entstehenden Belastung ermöglichen.

Die vorgesehenen Vergütungssätze würden auch unter Würdigung des grundrechtlich geschützten Urheberrechts ein Ausmaß annehmen, das zu einer beträchtlichen finanziellen Belastung der Wirtschaft wie auch der öffentlichen Haushalte führt. Im Interesse eines vernünftigen Ausgleichs zwischen den Belangen der Urheber und der Nutzer erscheint es geboten, die vorgesehenen Vergütungssätze zu senken, mindestens aber zu halbieren, zumal die Urheber ohnehin von der anhaltenden Zunahme der Zahl der reprographischen Vervielfältigungen profitieren.

Schließlich erscheint es erforderlich, entsprechend den Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 22) auch im Gesetzestext ausdrücklich die Möglichkeit zu verankern, daß der Gerätebetreiber gegenüber dem vorgesehenen Wahrscheinlichkeitsmaßstab den Gegenbeweis führt, daß er urheberrechtlich geschützte Werke nicht vervielfältigt. Dies entspräche § 54 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs.

17. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 2 UrhG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Schätzungen über die in Hochschulen und Bibliotheken hergestellten Reprographien zu überprüfen.

Begründung

In der Begründung des Gesetzentwurfs werden als Schätzzahlen für in Hochschulen und wissenschaftlichen Bibliotheken hergestellte Reprographien 2,4 Mrd. und in sonstigen von der öffentlichen Hand betriebenen Bibliotheken 0,3 Mrd. genannt. Die Schätzung geht weiter von einem Anteil urheberrechtlich geschützter Vorlagen von 65 v. H. im Bereich der Hochschulen und Bibliotheken aus (Teil A Abschnitt V Nr. 1 Buchstabe b).

Da sich die Höhe der geschuldeten Vergütung nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Gerätes bemißt, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist, mithin der Anteil der urheberrechtlich geschützten Vorlagen geschätzt werden muß, sollte eine Art von Präjudizierung aufgrund von möglicherweise überhöhten Schätzzahlen in der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs vermieden werden. So wird aufgrund einer Erhebung an den bay-

erischen Hochschulen und einer Hochrechnung auf das Bundesgebiet tatsächlich mit etwa 90 Mio. vergütungspflichtiger Kopien an Hochschulen gerechnet.

18. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 2 UrhG)

Der Bundesrat teilt die in der Begründung des Gesetzentwurfs dargelegte Auffassung, daß die Herausgabe — ohne Rückgabepflicht — einer Fotokopie anstelle des Originals künftig nicht mehr als Ausleihvorgang gewertet und urheberrechtlich vergütet werden kann (Bibliothekstantieme), sondern als vergütungspflichtig im Rahmen der §§ 53, 54 zu behandeln ist.

19. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 54 Abs. 3 Satz 2 UrhG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 54 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Die Festlegung von Vergütungssätzen stellt einen zentralen Gegenstand des urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechts dar, der weitreichende Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf die Verwaltung im Länderbereich hat. Änderungen der Vergütungssätze erfordern einen weitgespannten Interessenausgleich. Daher erscheint es zweckmäßig, den Bundesrat auch künftig an den Änderungen der Vergütungssätze zu beteiligen.

20. Zu Artikel 1 — Abschnitt I der Anlage zu § 54 Abs. 3 UrhG

Der Bundesrat hält feste Vergütungssätze für geeignet, eine sichere Kalkulationsgrundlage zu bieten und die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke gleichmäßig bei allen auf den Markt kommenden Produkten abzugelten.

Der Gesetzentwurf ist bei der Regelung des Problemkreises Geräte- und Leerkassettenvergütung nicht ausgewogen und noch nicht ausgereift. Insbesondere erscheint es zweifelhaft, ob es genügt, bei der Bestimmung des urheberrechtlich relevant genutzten Anteils an Trägermaterial von bloßen Schätzungen auszugehen. Die Annahme, 95 v. H. der verkauften Leerkassetten würden zur Aufnahme urheberrechtlich geschützter Werke verwendet (Seite 10 der Gesetzesbegründung), erscheint nicht hinreichend gesichert. Ein wesentlicher Teil der verkauften Kompaktkassetten wird von vornherein für urheberrechtsneutrale Zwecke erworben (z. B. Diktiergeräte, Telefonanrufbeantworter, Sprachlabors, Schreibautomaten, Textverarbeitungsgeräte, Kleincomputer u. a.). Wesentlich höher ist der entsprechende urheberrechtsneutrale Anteil des Einsatzes von Mikrokassetten, die überwiegend in Diktiergeräten verwendet werden. Es bedarf daher der Aufklärung, in

welchem Ausmaß die allseitig verwendbaren Leerkassetten für Vorgänge eingesetzt werden, die von vornherein urheberrechtsfrei sind. Die Bundesregierung wird daher gebeten, die Vergütungssätze unter Abschnitt I der Anlage zu § 54 Abs. 3 auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und auch dazu eine gutachtliche Stellungnahme hinsichtlich des Anteils der urheberrechtsfreien Nutzung von Leerkassetten einzuholen.

Der Bundesrat geht davon aus, daß der Gesetzentwurf darauf abzielt, ungeachtet der neu zu regelnden Vergütungen das als angemessen anzusehende Gesamtaufkommen nicht zu erhöhen. Dieser Absicht ist zuzustimmen. Doch wird sie mit den bisher vorgesehenen Vergütungssätzen nicht erreicht. Die vorgesehene kombinierte Abgabe weist darüber hinaus Disparitäten auf, ohne daß hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich ist. Jedenfalls erscheinen die Vergütungssätze u. a. für unbespielte Ton- und Bildträger eindeutig als zu hoch.

21. Zu Artikel 1 — Abschnitt I der Anlage zu § 54 Abs. 3 UrhG

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Vergütung für Bildträger herabgesetzt werden kann.

Begründung

Der Entwurf geht bei der Bemessung der Vergütung für Leerkassetten von der Lizenzgebühr für bespielte Bild- und Tonträger aus (Begründung S. 19). Das Verhältnis der Lizenzgebühr für bespielte Tonträger (durchschnittlich 9 bis 10 Pfennig pro Minute) zur Lizenzgebühr für bespielte Bildträger (durchschnittlich 25 bis 30 Pfennig pro Minute) beträgt 1 : 3. Überträgt man dieses Verhältnis auf die Leerkassettenvergütung, so ergibt sich bei einer Tonträgervergütung von 0,10 DM pro Spielstunde eine Bildträgervergütung von 0,30 DM pro Spielstunde. Gründe, die es rechtfertigen könnten, die Bildträgervergütung um ein Drittel höher auf 0,40 DM pro Spielstunde festzusetzen, sind nicht ersichtlich.

Im übrigen erscheint eine Überprüfung der Vergütungshöhe bei Bildträgern auch zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geboten. Laut Mitteilung der Tagespresse („Handelsblatt“ vom 22. September 1982) würden 0,40 DM pro Spielstunde je nach Kassettentyp bis zu 7,7 v. H. des Herstellerabgabepreises ausmachen. Bei einer derart hohen Zusatzbelastung könnten Verbraucher versucht sein, vergütungsfreie Leerkassetten aus dem Ausland zu beziehen. Gleiches gilt für den Händler, der bei einem Warenwert bis 500 DM von der Pflicht zur Einfuhrkontrollmeldung befreit ist (§ 27 a Abs. 2 Außenwirtschaftsverordnung). Eine solche Entwicklung wäre mit den schutzwürdigen Belangen inländischer Hersteller unvereinbar.

22. Zu Artikel 1 — Abschnitt II der Anlage zu § 54 Abs. 3 UrhG

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darzulegen, wie hoch aufgrund der geschätzten Anzahl der Reprographien sowie des geschätzten Anteils urheberrechtlich geschützter Vorlagen bei den verschiedenen Gruppen von Betreibern das Gesamtaufkommen der Reprographieabgabe zu veranschlagen wäre.

Begründung

In der Entwurfsbegründung fehlen Angaben über die geschätzte Verteilung der Vervielfältigungen auf den Bildungs- und Forschungsbereich (Abschnitt II Nr. 1) einerseits und den nicht privilegierten Bereich (Abschnitt II Nr. 2) andererseits. Auch ist nicht ersichtlich, wie hoch der Anteil der geschützten Vorlagen im gewerblichen Bereich veranschlagt wird. Eine nachvollziehbare — wenn auch auf geschätzten Zahlen beruhende — Berechnung des Gesamtaufkommens soll u. a. einen Vergleich mit dem Gesamtaufkommen aus der Bibliothekstankstelle ermöglichen. Sie ist außerdem für die abschließende Beurteilung der Angemessenheit der Vergütungssätze erforderlich.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

23. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 14 Abs. 1 UrhWahrnG)

In Artikel 2 Nr. 4 ist § 14 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Bei Streitfällen, an denen eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist, kann jeder Beteiligte die Schiedsstelle anrufen, wenn der Streitfall

1. die Nutzung von Werken oder Leistungen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt sind, oder
2. den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages

betrifft.“

Begründung

Sprachliche Verbesserung (Nummer 1) und Klarstellung des Gewollten (Nummer 2, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 in der derzeit geltenden Fassung).

24. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 14 Abs. 2 UrhWahrnG)

In Artikel 2 Nr. 4 sind in § 14 Abs. 2 Satz 4 nach den Worten „Bundesminister der Justiz“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft“ einzufügen.

Begründung

Es würde dem Wesen einer Schiedsstelle, die zunächst einen Interessenausgleich zwischen den Beteiligten herbeiführen soll, zwar besser entsprechen, wenn wie bisher je ein Beisitzer von den Beteiligten benannt würde. Im Falle der Berufung durch einen Bundesminister erscheint es jedoch wünschenswert, daß eine Vertretung der in Frage stehenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte im Verfahren der Schiedsstelle ausreichend gewährleistet ist.

25. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 UrhWahrnG)

In Artikel 2 Nr. 4 sind in § 14 Abs. 5 die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 zu ersetzen:

„Aus einem vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn er unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von dem Vorsitzenden und den Parteien unterschrieben ist; § 797 a der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.“

Begründung

Der Vorschlag soll die Folgen eines Verstoßes gegen die Formerfordernisse verdeutlichen und klarstellen, daß ein nicht formgerechter Vergleich gleichwohl als materiell-rechtlicher Vertrag wirksam sein kann (so für § 1044 a ZPO Thomas/Putzo, 11. Aufl., § 1044 a ZPO Anm. 1 d).

An die Form eines vor der Schiedsstelle geschlossenen Vergleichs brauchen im übrigen keine strengeren Anforderungen gestellt zu werden als an einen schiedsrichterlichen Vergleich (vgl. § 1044 a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

26. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 14 Abs. 6 UrhWahrnG)

In Artikel 2 Nr. 4 ist § 14 Abs. 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Ein Schiedsvertrag über künftige Streitfälle nach Absatz 1 Nr. 2 ist nichtig, wenn er nicht jedem Beteiligten das Recht einräumt, im Einzelfall statt des Schiedsgerichts die Schiedsstelle anzurufen und eine Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte zu verlangen.“

Begründung

Der Vorschlag dient der Verdeutlichung der Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Vorschrift, der Anpassung an die Formulierung in § 14 c Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs und der sprachlichen Straffung.

27. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 14 Abs. 7 Satz 4 UrhWahrnG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 14 Abs. 7 Satz 4 die entsprechende Anwendung des § 212 Abs. 2 BGB vorgesehen werden

soll, damit nicht in manchen Fällen die Zurücknahme des Antrags lediglich mit Rücksicht auf die Verjährungsunterbrechung unterbleibt.

28. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 14a Abs. 2 Satz 3 UrhWahrnG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die in § 14a Abs. 2 Satz 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben ist. Gegebenenfalls könnte in § 14a Abs. 3 klargestellt werden, daß die Annahmefiktion nur bei ordnungsgemäßer Belehrung eingreift oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zugelassen werden.

29. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 14c Abs. 2 Satz 2 UrhWahrnG)

In Artikel 2 Nr. 5 ist § 14c Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„§ 14a Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 ist anzuwenden.“

Begründung

§ 14a Abs. 2 Satz 1 paßt nicht zu § 14c Abs. 2 Satz 1 und sollte daher nicht für anwendbar erklärt werden.

30. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15 UrhWahrnG)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 15 UrhWahrnG nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen.

Begründung

Wegen der Bedeutung der Verfahrensregelung für die Beteiligten und des nach § 15 Nr. 4 vorgesehenen Rechtsbehelfs für die Gerichte erscheint es sachgerecht, für die Rechtsverordnung die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen. Auf die vergleichbaren Regelungen in § 641 s Abs. 2, § 641 t Abs. 1, § 642a Abs. 5, § 703b Abs. 2, § 703c Abs. 1 Satz 1 ZPO wird Bezug genommen.

31. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15 Nr. 4 UrhWahrnG)

In Artikel 2 Nr. 6 sind in § 15 Nr. 4 nach dem Wort „Fälligkeit“ die Worte „und die Verjährung“ einzufügen und nach dem Wort „Kostenbefreiungen,“ die Worte „die Verjährung,“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

32. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15 UrhWahrnG insgesamt)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in der Rechtsverordnung über das Verfahren der Schiedsstelle u. a. folgende Regelungen vorgesehen werden können:

die Zulassung auswärtiger Sitzungstage;

die Zulassung eines schriftlichen Verfahrens in Fällen von geringerer Bedeutung, damit den vom Sitz der Schiedsstelle weit entfernt wohnenden Beteiligten unverhältnismäßige Kosten erspart werden;

die Befugnis der Schiedsstelle, Nutzervereinigungen anzuhören, auch soweit sie nicht Verfahrensbeteiligte sind;

die Brenzung der Gebühren auf höchstens ein Drittel der im Prozeßverfahren erster Instanz zu erhebenden Gebühren.

33. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 16 Abs. 4 UrhWahrnG)

In Artikel 2 Nr. 7 ist § 16 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Über Ansprüche auf Abschluß oder Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12) entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige Oberlandesgericht im ersten Rechtszug.“

Als Folge ist in Artikel 2 Nr. 7 § 16 Abs. 4 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Gerichtsstandsregelung des § 18 Abs. 4 Satz 2 erscheint nicht zweckmäßig, weil sie nicht gewährleistet, daß nach der besonders sachkundigen und erfahrenen Schiedsstelle ein gleichermaßen sachkundiges und erfahrenes Gericht entscheidet. In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird zwar nach der Regelung des Entwurfs das OLG München zuständig sein. Soweit aber eine Verwertungsgesellschaft oder ein sonstiger Beklagter seinen Sitz nicht in München hat, kommen alle Oberlandesgerichte in Betracht, die dann — weil solche Fälle vereinzelt bleiben werden — keine ausreichenden Erfahrungen in dieser Spezialmaterie sammeln können. Die im Entwurf vorgesehene Revisionsmöglichkeit kann diesen Nachteil schwerlich ausgleichen. Daher sollte allgemein — wie nach geltendem Recht — das für den Sitz der Schiedsstelle zuständige OLG für zuständig erklärt und gleichzeitig im Gesetzestext klargestellt werden, daß es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu I. (Vorbemerkung zu dem Gesetzentwurf)**

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat die Novellierung des Urheberrechts grundsätzlich unterstützt. Wesentliche Teile des Regierungsentwurfs sind durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geboten. Auch die Notwendigkeit einer möglichst vollständigen Erfassung vergütungspflichtiger Importe sowie der Einführung fester Vergütungssätze ist zwischen Bundesrat und Bundesregierung nicht umstritten. Unter diesen Umständen hält es die Bundesregierung nicht für sinnvoll, einen neuen, auf die besonders eilbedürftigen Punkte beschränkten Gesetzentwurf zu erarbeiten. Ein neuer Entwurf würde eine nochmalige angemessene Vorbereitungszeit erfordern und damit das Gesetzgebungsverfahren erneut verzögern. Vor allem sollten im Interesse der Rechtssicherheit auf diesem für die Praxis wichtigen Rechtsgebiet mehrmalige Gesetzesänderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums möglichst vermieden werden.

Zu II. (Stellungnahme im einzelnen)**Zu 1. (Gesetzentwurf insgesamt)**

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Urheber an der infolge der technischen Entwicklung vermehrten Nutzung ihrer Werke angemessen wirtschaftlich zu beteiligen, grundsätzlich billigt. Allerdings vermag sich die Bundesregierung nicht den Bedenken anzuschließen, die der Bundesrat gegen die Einführung neuer Vergütungsansprüche erhoben hat. Die Bundesregierung hält einen Vergütungsanspruch für das bislang vergütungsfrei zulässige Reprographieren urheberrechtlich geschützter Werke im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der dem Urheber der wirtschaftliche Nutzen seiner Arbeit zuzuordnen ist, angesichts des heutigen Ausmaßes des Kopierens für geboten. Das gleiche gilt für die Einschränkungen der Vergütungsfreiheit für bestimmte Fälle der öffentlichen Wiedergabe geschützter Werke. Dieses verfassungsrechtliche Gebot kann durch die auch von der Bundesregierung bejahte Notwendigkeit der Eindämmung der öffentlichen Ausgaben sowie der Entlastung der Wirtschaft und der Bürger nicht unbeachtet bleiben.

Die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird ohnehin durch den Gesetzentwurf nicht beeinträchtigt, sondern eher verbessert: Zum einen trifft die Wirtschaft durch den Vergütungsanspruch für das Fotokopieren geschützter Werke keine zusätzliche Belastung, weil insofern schon nach geltendem Recht eine Vergütungspflicht besteht. Zum anderen werden durch den Entwurf Wettbewerbsnachteile abgebaut, die heute die inländischen Hersteller beim Vergütungsan-

spruch für Bild- und Tonaufzeichnungen durch die mangelhafte Erfassung der Importe belasten.

Richtig ist allerdings, daß der Gesetzentwurf im nichtgewerblichen Bereich die Vergütungspflicht ausweitet. Insoweit wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und gegebenenfalls wie den Vorstellungen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann.

Die Bundesregierung begrüßt es ferner, daß auch der Bundesrat für die Einführung fester Vergütungssätze eintritt und teilt die Auffassung des Bundesrates, daß der Erfassung der Importe vergütungspflichtiger Produkte auch im Interesse der entsprechenden deutschen Wirtschaftszweige besondere Bedeutung zukommt. Sie wird die hierfür in Betracht kommenden Meldevorschriften erlassen, sobald durch die Verabschiedung der Urheberrechtsnovelle die Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.

Im übrigen sind die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden tatsächlichen Annahmen nach der Überzeugung der Bundesregierung soweit abgesichert, wie dies für die vorgeschlagene gesetzliche Regelung erforderlich und ohne unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand möglich ist.

Zu 2. (Artikel 1 vor Nummer 1: Nummer 01 — § 46 Abs. 2 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach § 46 Abs. 2 UrhG dürfen Werke der Musik ohne Zustimmung des Berechtigten nur dann in eine für den Musikunterricht bestimmte Sammlung aufgenommen werden, wenn diese für den Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist. Die Bundesregierung hält diese Entscheidung des Gesetzgebers von 1965 nach wie vor für zutreffend. Durch den Auf- und Ausbau der Musikschulen gewinnen die Erwägungen, die den Gesetzgeber 1965 zu seiner Entscheidung bewogen haben, eher noch an Gewicht.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung würde demgegenüber die Rechte der Urheber unangemessen zurückdrängen. Ließe man eine Aufnahme von Musikwerken in Sammlungen zu, die für den Unterricht in Musikschulen bestimmt sind, bestünde die Gefahr, daß sich die Herausgabe solcher Musikwerke nicht mehr wirtschaftlich lohnend gestalten ließe.

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 1 — § 47 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 3 — § 52 Abs. 1 Satz 2 UrhG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß das lediglich dem eigenen Werkgenuß dienende Singen und Musizieren von Jugend- oder Wandergruppen oder von einzelnen Personen nicht vergütungspflichtig ist, weil es an einer dem Verwertungsrecht des Urhebers unterliegenden Nutzung des Werkes, nämlich an einer öffentlichen Wiedergabe — hier: Aufführung —, fehlt.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 3 — § 52 Abs. 1 Satz 3 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insofern zu, als die Veranstaltungen der Jugend- und der Sozialhilfe, der Alten- und der Wohlfahrtspflege, der Gefangenenbetreuung sowie Schulveranstaltungen vergütungsfrei bleiben sollen. Dagegen stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag, auch die Hochschulveranstaltungen von der Vergütungspflicht auszunehmen, nicht zu.

Dieser Vorschlag begegnet nach Auffassung der Bundesregierung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf dem Urheber im Interesse der Allgemeinheit ein Verzicht auf eine Vergütung nur dann zugemutet werden, wenn eine Veranstaltung einen besonders starken „sozialen Bezug“ aufweist (BVerfGE 49, 382, 404). Ein solcher besonders starker sozialer Bezug liegt bei Hochschulveranstaltungen — anders als bei den in § 52 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs genannten Veranstaltungen — in der Regel nicht vor. Auch Abschlußkonzerte im Rahmen von Diplomprüfungen an Musikhochschulen — auf die der Bundesrat in seiner Stellungnahme hinweist — erfüllen diese Voraussetzungen nach Auffassung der Bundesregierung nicht. Um die Vergütungsfreiheit zu rechtfertigen, ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausreichend, daß die Hochschule eine öffentliche, auch dem Gemeinwohl dienende Aufgabe wahrnimmt.

Die Bundesregierung weist im übrigen darauf hin, daß die Frage der Verfassungsmäßigkeit der geltenden Regelung, nach der auch Abschlußkonzerte der Musikhochschulen vergütungsfrei zulässig sein können, auf Vorlage des Landgerichts Hamburg dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorliegt.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 4 — § 53 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Bereits nach geltendem Recht können Beiträge aus Sammelwerken zum privaten sowie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und zur Aufnahme in ein eigenes Archiv vervielfältigt werden. Eine Erweiterung der Vervielfältigungsfreiheit auf den sonstigen eigenen Gebrauch hält die Bundesregierung

nicht für gerechtfertigt. Anders als Aufsätze in Zeitungen oder Zeitschriften haben Beiträge in Sammelwerken, z. B. in wissenschaftlichen Handbüchern, häufig den Charakter eines abgeschlossenen monographischen Werks. Darf ein solcher Beitrag nicht ohnehin — etwa zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch — kopiert werden, muß der Benutzer zur Wahrung der berechtigten Interessen der Urheber auf den Erwerb eines eigenen Werkstücks verwiesen werden. Insoweit soll es nach dem Entwurf beim geltenden Recht bleiben.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß der Begriff des Sammelwerks nach § 4 UrhG nur solche Sammlungen erfaßt, die durch Auslese oder Anordnung der einzelnen Beiträge eine persönliche geistige Schöpfung darstellen.

Zu 8. (Artikel 1 Nr. 4 — §§ 53, 54 UrhG)**Zu a) (§ 53 Abs. 3 UrhG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insofern zu, als das Herstellen von Vervielfältigungsstücken für Prüfungszwecke in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zulässig sein sollte.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Vervielfältigungsfreiheit auch für Unterrichts- und Vorlesungszwecke der Hochschulen sowie der Einrichtungen der Weiterbildung und der Berufsbildung erweitert werden kann. Nach Auffassung der Bundesregierung wäre Voraussetzung für eine solche Erweiterung, daß sich eine ähnliche gesetzliche Begrenzung des Umfangs, wie sie bei den Schulen durch die Beschränkung auf die für eine Schulklasse erforderliche Anzahl erfolgen soll, finden läßt.

Eine generelle Erweiterung der Vervielfältigungsfreiheit für Unterrichtszwecke in Hochschulen sowie in Einrichtungen der Weiterbildung und der beruflichen Bildung würde jedoch nach Auffassung der Bundesregierung die Rechte der Urheber zu sehr zurückdrängen. Das Verbot des Urhebers erfüllt eine wichtige Funktion bei der Durchsetzung seiner verfassungsmäßig garantierten Rechte. Eine Einschränkung des Verbotrechts sollte daher den Fällen vorbehalten bleiben, in denen eine Verwertung auch ohne vorherige Zustimmung des Berechtigten unbedingt notwendig ist. Gegen den Vorschlag des Bundesrates spricht weiterhin, daß dann im Hinblick auf die große Zahl der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen Auflagen in großer Höhe zulässig wären mit der Folge, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Absatzmöglichkeiten der Primärliteratur zu befürchten wäre.

Um Vervielfältigungen für Prüfungszwecke auch ohne Zustimmung des Berechtigten zuzulassen, schlägt die Bundesregierung folgende Fassung des § 53 Abs. 3 UrhG vor:

„(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes oder von einzelnen Aufsätzen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,

1. zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht in der für eine Schulklasse erforderlichen Anzahl oder
2. für Prüfungszwecke in Schulen, Hochschulen sowie in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zwecke geboten ist.“

Zu b) bis d) (§ 54 Abs. 2 und 3 UrhG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob und ggf. wie den Vorstellungen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann. Sie macht allerdings auf folgende rechtliche Gesichtspunkte aufmerksam:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts untersteht die vermögenswerte Seite des Urheberrechts der Eigentumsgarantie des Artikels 14 GG. Die vermögenswerten Rechte des Urhebers bedürfen zwar der Ausgestaltung durch die Rechtsordnung. Dabei muß aber der verfassungsrechtlich geschützte Kern des Urheberrechts — d. h. die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können — unangetastet bleiben (vgl. BVerfGE 31, 229, 240 f.).

Dieser Forderung des Grundgesetzes trägt das Urheberrechtsgesetz in der Weise Rechnung, daß es dem Urheber in § 15 Ausschließlichkeitsrechte zuweist. Hierzu gehört insbesondere auch das Vervielfältigungsrecht (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 UrhG), dem gerade bei Druckwerken eine besonders wichtige Funktion zukommt: Die wirtschaftliche Verwertbarkeit des geschriebenen Wortes stützt sich entscheidend darauf, daß der Urheber dem Verleger ein im wesentlichen unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen kann.

Die Eigentumsgarantie gebietet es zwar nicht, dem Urheber jede nur denkbare Verwertung seiner Werke zu sichern. Der Gesetzgeber muß aber „die vermögensrechtlichen Befugnisse am geschützten Werk dem Urheber derart zuordnen, daß ihm eine angemessene Verwertung ermöglicht wird“ (BVerfGE 31, 248, 252). Deshalb muß er jedenfalls Verwertungsmöglichkeiten, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind — erst recht, wenn sie die sonstigen Verwertungsmöglichkeiten beeinträchtigen —, grundsätzlich dem Urheber zuweisen.

Zu der Frage, ob im Urheberrechtsgesetz vorgesehene Ausnahmen von den ausschließlichen Verwertungsrechten mit Artikel 14 GG vereinbar sind, hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt Stellung genommen (BVerfGE 31, 229; 31, 270; 49, 382) und dabei wie folgt unterschieden: Die Möglichkeit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Wiedergabe

ohne Einwilligung des Berechtigten kann der Gesetzgeber im Hinblick auf ein vorrangiges Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Zugang zu Kulturgütern in bestimmten Grenzen — wie sie in den konkreten Fällen im Gesetz vorgesehen sind — zulassen. Dagegen ist eine Regelung, die darüber hinaus dem Urheber eine vergütungsfreie Nutzung seiner Werke zumutet, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur unter ganz engen Voraussetzungen mit Artikel 14 GG vereinbar. Der Ausschluß des Vergütungsanspruchs kann insbesondere nicht mit dem Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten und unentgeltlichen Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken gerechtfertigt werden (BVerfGE 31, 229, 243, 246). Vielmehr müssen die Fälle der Vergütungsfreiheit auf Verwertungen beschränkt bleiben, die einen besonders starken „sozialen Bezug“ aufweisen (BVerfGE 49, 382, 404).

Nach Auffassung der Bundesregierung läßt sich etwas anderes auch nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 47 UrhG entnehmen. § 47 UrhG läßt es zu, daß Schulfunksendungen von Schulen vergütungsfrei aufgezeichnet und für eine beschränkte Zeit aufbewahrt werden, um damit zu gewährleisten, daß diese Sendungen zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch im Unterricht verwendet werden können. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung nur deshalb für verfassungsmäßig erachtet, weil es sich dabei lediglich um eine technische Vorschrift handelt, die es ermöglicht, die Sendung im richtigen Augenblick demjenigen vorzuführen, für den sie bestimmt ist (BVerfGE 31, 270, 273). Dabei ist das Bundesverfassungsgericht davon ausgegangen, daß der Urheber mit der Einwilligung zur Sendung auch dieser Verwertungsform zugestimmt hat, weil er nicht damit rechnen konnte, daß seine Sendung von allen in Betracht kommenden Schulen zur Sendezeit für den Unterricht verwendet werden könnte (BVerfGE a. a. O.).

Beim Fotokopieren kann dagegen nicht davon gesprochen werden, daß es sich lediglich um eine Anhangerscheinung einer anderen Verwertung handelt, für die dem Urheber bereits ein Honoraranspruch zusteht. Das heute übliche Kopieren stellt nicht mehr nur eine unbedeutende Folge- oder Nebenverwertung dar. Nach Schätzungen werden in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr mehrere Milliarden Kopien von geschützten Vorlagen hergestellt. Auch wenn in manchen Bereichen die Fotokopie teilweise an die Stelle des Exzerpierens getreten ist, ersetzt sie doch in weiten Bereichen eindeutig die Primärliteratur. Beispielsweise ist es bei der wissenschaftlichen Arbeit, in Behörden oder in der Wirtschaft üblich geworden, sich die jeweils wichtige Aufsatzliteratur für den Handgebrauch mit Hilfe der Fotokopie anstelle oder in Ergänzung einer Handbibliothek unmittelbar am Arbeitsplatz zur Verfügung zu halten. Auch dort, wo Kopien nicht vom Benutzer selbst hergestellt werden — wie bei den von Zentralbibliotheken auf Bestellung versandten Kopien —, kann nicht von dem Kopieren als von einer sekundären, nur das handschriftliche Exzerpt ersetzenden Nutzungsform gesprochen

werden. Durch diese Vervielfältigungstätigkeit werden die Absatzchancen der kopierten Werke erheblich geschmälert, auch wenn es hierauf für die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht entscheidend ankommt. Entscheidend ist vielmehr, daß es sich bei dem heute üblichen Kopieren um eine neue Nutzungsform handelt, die dem Urheber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wie andere Formen der Verwertung seines Werkes wirtschaftlich zugeordnet werden muß.

Die Bundesregierung hält daher aus verfassungsrechtlichen Gründen den im Regierungsentwurf vorgesehenen allgemeinen Vergütungsanspruch für geboten.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung, statt den Betreiber des Kopiergeräts den Träger der Bildungseinrichtung, in der das Gerät benützt wird, mit der Vergütungspflicht zu belasten, hält die Bundesregierung nicht für zweckmäßig. Für den verfassungsrechtlich gebotenen allgemeinen Vergütungsanspruch ist der Begriff des Trägers ohnehin nicht verwendbar, weil es einen Träger nur bei bestimmten Einrichtungen gibt. Im übrigen bringt die Verwendung des Begriffs des Trägers auch für Bildungseinrichtungen nach Auffassung der Bundesregierung keinen Vorteil. Betreiber von Kopiergeräten in Bildungseinrichtungen sind häufig die Gerätehersteller, an die die Bildungseinrichtung lediglich den Stellplatz verpachtet. In den Fällen, in denen die Einrichtung die Kopiergeräte in eigener Regie betreibt, trifft die Belastung die Bildungseinrichtung unabhängig davon, ob sie als Träger oder als Betreiber in Anspruch genommen wird, weil als Betreiber ohnehin der Träger des Sachaufwandes anzusehen ist. Die einzelne Schule oder das einzelne Universitätsinstitut, das keine eigene Rechtspersönlichkeit hat, kommt als Schuldner ohnehin nicht in Betracht. Schließlich werden zwangsläufig — wie schon heute bei anderen urheberrechtlichen Ansprüchen — Pauschalbeträge zur Abgeltung des Vergütungsanspruchs vereinbart werden. Auch hier dürfte es kaum eine Rolle spielen, ob die öffentliche Hand als Betreiber des Gerätes oder als Träger der Bildungseinrichtung die Vergütung schuldet.

Zu e) (§ 54 Abs. 4 Satz 2 UrhG)

§ 54 Abs. 4 Satz 2 UrhG sollte in Anlehnung an die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung folgende Fassung erhalten:

„Der Urheber kann von dem Betreiber eines Gerätes, das zur Herstellung von Vervielfältigungen nach Absatz 2 geeignet ist, die für die Bemessung der Vergütung erforderliche Auskunft verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß das Gerät zur Herstellung solcher Vervielfältigungen benutzt wird.“

Zu f) (Abschnitt II der Anlage zu § 54 Abs. 3 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Vergütungssätze berücksichtigen bereits, daß die Belastung der privaten Wirtschaft wie der öffentlichen Hand so niedrig wie möglich gehalten werden soll. Dort, wo bereits nach geltendem Recht eine Vergütungspflicht für das Reprographieren besteht, werden wesentlich höhere Vergütungssätze zugrunde gelegt. So ist z. B. in dem Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Wort und dem Bundesverband der Deutschen Industrie vereinbart, daß im Falle der Einzelerfassung für jede Kopie eine Vergütung von 0,15 DM oder 0,40 DM je nach Vorlage zu zahlen ist.

Die Bundesregierung ist aber mit dem Bundesrat der Auffassung, daß die Höhe der Vergütungssätze zu den wichtigsten Fragen des Gesetzentwurfs gehört und deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Gegenstand ausführlicher Erörterungen sein sollte. Dies gilt vor allem auch für den Bildungsbereich.

Zu 9. (Artikel 1 Nr. 4 — § 53 Abs. 4 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu, hält dafür jedoch eine gesetzliche Klarstellung für erforderlich.

Werden kleine Teile eines Druckwerks beschädigt oder entwendet, so ist es bereits nach geltendem Recht zulässig, für diese Teile Ersatzkopien zu fertigen. Diese Kopien dürfen jedoch nach dem Wortlaut von § 53 Abs. 4 UrhG n. F. (§ 54 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 des geltenden Rechts) nicht verliehen werden. Um den praktischen Bedürfnissen der Bibliotheken Rechnung zu tragen, sollte das Verleihen solcher Kopien ausdrücklich gestattet werden. Es empfiehlt sich daher, § 53 Abs. 4 Satz 2 UrhG wie folgt zu fassen:

„Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.“

Zu 10. (Artikel 1 Nr. 4 — § 53 Abs. 6 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt, ist das Verbot der Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen rechtlich geschützter Musikwerke notwendig geworden, weil sich die Entwicklung der Reprographietechnik in diesem Bereich zum Nachteil der Urheber und der anderen Berechtigten besonders ausgewirkt hat. Dem in vielen Bereichen zu beobachtenden Mißstand, daß für Chöre oder Orchester das Notenmaterial vollständig oder nahezu vollständig fotokopiert wird, läßt sich nur durch ein generelles Kopierverbot begegnen. Da die Mitglieder eines Chors oder eines Orchesters nur jeweils ihre Stimme, also unter Umständen nur kleine Teile des Musikwerks, benöti-

gen, wäre die unerwünschte Kopierpraxis auch in Zukunft noch zulässig, wenn dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt würde. Allein durch den Vergütungsanspruch ließen sich die für den Absatz der Musikwerke zu erwartenden Nachteile nicht ausgleichen.

Dies bedeutet jedoch nicht, daß in jedem Einzelfall der Urheber um seine Einwilligung zu der Vervielfältigung gebeten werden müßte. Vielmehr liegen die entsprechenden Nutzungsrechte in aller Regel bei den Musikverlegern, die in einem Verband organisiert sind. Mit diesem Verband können für die Bereiche, in denen sich ein Kopieren von Noten anbietet, Gesamt- oder Pauschalverträge geschlossen werden, in denen die Zustimmung der Berechtigten generell erteilt wird.

Zu 11. (Artikel 1 Nr. 4 — § 53 Abs. 6 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die Vervielfältigung eines vollständigen Werkes, das seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist, auch dann zulässig sein sollte, wenn sie zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch benötigt wird. Um dies klarzustellen und den Bedenken des Bundesrates damit Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, in § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG das Wort „sonstigen“ zu streichen. Schon auf diese Weise wird verdeutlicht, daß der eigene Gebrauch nach Nummer 4 auch ein solcher nach den Nummern 1 bis 3 sein kann.

Zu 12. (Artikel 1 Nr. 4 — § 53 Abs. 6 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit Ausnahme der vorgeschlagenen Streichung der Worte „im wesentlichen“ zu. Bei Streichung dieser Worte würde der Eindruck entstehen, als sei die Vervielfältigung eines ganzen Buches oder einer ganzen Zeitschrift zulässig, wenn beispielsweise nur das Inhaltsverzeichnis oder die Anmerkungen nicht mitkopiert werden. Dieser Eindruck sollte durch eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung vermieden werden.

Zu 13. (Artikel 1 Nr. 4 — § 54 Abs. 1 Satz 3 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 14. (Artikel 1 Nr. 4 — § 54 Abs. 1 Satz 3 UrhG)

§ 54 Abs. 1 Satz 3 UrhG n. F. entspricht im wesentlichen der geltenden Regelung in § 53 Abs. 5 Satz 3. Eine weitere gesetzliche Konkretisierung dieser Bestimmung hält die Bundesregierung daher weder für erforderlich noch für möglich.

Zu 15. (Artikel 1 Nr. 4 — § 54 Abs. 1 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die Belastung der Wirtschaft

durch den Vergütungsanspruch für Bild- und Tonzeichnungen in vertretbaren Grenzen gehalten werden und jede vermeidbare zusätzliche Belastung für die deutsche Industrie insgesamt unterbleiben sollte. Deshalb ist mit der vorgesehenen Heranziehung der Leerkassetten eine Entlastung für die deutsche Geräteindustrie verbunden.

Darüber hinaus ist es — auch insoweit teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesrates — ein vordringliches Ziel der vorgeschlagenen Neuregelung, die auf Grund der geltenden Regelung zu verzeichnenden Wettbewerbsnachteile für die deutsche Geräteindustrie zu beseitigen. Dieses Ziel soll zum einen dadurch erreicht werden, daß der Entwurf für die vergütungspflichtigen Geräte und Leerkassetten eine Stücklizenz vorsieht. Die im geltenden Recht vorgesehene Anknüpfung an den Herstellerabgabepreis hat im Ergebnis dazu geführt, daß die Importeure vergütungspflichtiger Geräte mit dem urheberrechtlichen Vergütungsanspruch weniger stark belastet sind als die inländischen Hersteller, weil die Herstellerabgabepreise bei den Importgeräten wegen Nichtberücksichtigung der Vertriebskosten wesentlich niedriger liegen als bei vergleichbaren Geräten inländischer Hersteller. Zum anderen soll die Erfassung der Importeure dadurch verbessert werden, daß die Importeure vergütungspflichtiger Geräte und Bild- oder Tonträger durch eine in die Außenwirtschaftsverordnung aufzunehmende Bestimmung zur Meldung der Einfuhr verpflichtet werden. Durch den Gesetzentwurf (§ 20 a UrhWG n. F.) soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden, daß die Meldungen über das Deutsche Patentamt an die berechtigten Verwertungsgesellschaften weitergeleitet werden können. Die auf § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes zu stützende Ergänzung der Außenwirtschaftsverordnung soll zeitgleich mit diesem Änderungsgesetz in Kraft treten.

Zu 16. (Artikel 1 Nr. 4 — § 54 Abs. 2 UrhG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, wie den Vorstellungen des Bundesrates entsprochen werden kann.

Sie hält allerdings die Belastung des Betreibers mit der Vergütungspflicht für eine sachgerechte und praktikable Lösung. Eine generelle Vergütungspflicht für Kopiergeräte (sog. Geräteabgabe) kann schon wegen der deutlichen Unterschiede ihrer Nutzung nach Auffassung der Bundesregierung nicht in Betracht gezogen werden: Es würde dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit widersprechen, wenn ein Gerät, das in einer Behörde oder in einem Betrieb ausschließlich oder ganz überwiegend zum Kopieren freier Vorlagen benutzt wird, derselben urheberrechtlichen Vergütung unterworfen wäre wie ein Gerät in einer Bibliothek, auf dem in erster Linie geschützte Werke kopiert werden. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung, d. h. die Inanspruchnahme des Betreibers und die in § 54 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Typisierung, soll die Belastung bei möglichst niedrigem Verwaltungsauf-

wand möglichst gerecht verteilen, selbst wenn natürlich auch auf diese Weise keine volle Einzelfallgerechtigkeit erreicht wird.

Der Vergütungsanspruch wird in der Regel auf Grund von Gesamt- oder Pauschalverträgen abgegolten werden, in denen die Grundlagen für die Bemessung der Vergütung vereinbart werden. Im gewerblichen Bereich, in dem schon nach geltendem Recht eine Vergütungspflicht für das Fotokopieren geschützter Vorlagen besteht, wird bereits seit Jahren nach einem solchen Gesamtvertrag abgerechnet, ohne daß dadurch ein nennenswerter Verwaltungsaufwand zu verzeichnen wäre. Lediglich dort, wo ein Gesamtvertrag nicht besteht oder ein Betreiber nicht bereit ist, von einem bestehenden Gesamtvertrag Gebrauch zu machen, kommt die im Entwurf vorgeschlagene Regelung für die Bemessung der Vergütung zum Tragen. Es liegt also in der Hand der Beteiligten, den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Die zuständige Verwertungsgesellschaft wird in den Fällen, in denen lediglich Bagatellbeträge zu erwarten sind, ohnehin nicht auf der Erfüllung des Vergütungsanspruchs bestehen. Da der Verwaltungsaufwand zu Lasten der Verwertungsgesellschaft geht, wird sie den Anspruch schon im eigenen Interesse nur dann verfolgen, wenn der Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis zu dem erwarteten Ertrag steht.

Die Befürchtung des Bundesrates, daß die Betreiber durch die laufende Ermittlung der Zahl der Kopien von urheberrechtlich geschützten Vorlagen zu sehr belastet würden, hält die Bundesregierung nicht für begründet. Vielmehr wird die nach den Umständen wahrscheinliche Nutzung zugrunde gelegt und der Anteil der urheberrechtlich relevanten Kopien nur geschätzt. Die Grundlagen für diese Schätzungen müssen die Verwertungsgesellschaften durch empirische Schwerpunkterhebungen ermitteln und hiernach Tarife aufstellen, die nach Standort und typischer Verwendung (z. B. Einsatz eines Geräts im Schreibbüro oder in der Bibliothek) differenzieren; damit wird eine hinreichend konkrete Kalkulation der entstehenden Kosten ermöglicht. Die Tarifgestaltung unterliegt der Überprüfung durch die Schiedsstelle und durch die ordentlichen Gerichte.

Die Bundesregierung sieht sich gegenwärtig nicht in der Lage, nähere Angaben über die in einzelnen Bereichen anfallende Belastung und über das zu erwartende Gesamtaufkommen zu machen.

Schon nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ist der Betreiber, der sein Gerät tatsächlich nicht zur Herstellung urheberrechtlich relevanter Kopien benutzt, nicht zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet; er braucht insoweit auch keinen Gegenbeweis zu führen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab in § 54 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs bezieht sich ausdrücklich nur auf die Höhe der geschuldeten Vergütung, setzt also voraus, daß ein Anspruch dem Grunde nach besteht. Einer weiteren Klarstellung im Gesetzestext bedarf es daher nach Auffassung der Bundesregierung nicht.

Zu 17. (Artikel 1 Nr. 4 — § 54 Abs. 2 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die in der Begründung des Gesetzentwurfs angegebenen Schätzzahlen die Höhe der geschuldeten Vergütung nicht präjudizieren. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird sich die Bundesregierung um Material bemühen, das die Grundlage von präziseren Schätzungen sein könnte.

Zu 19. (Artikel 1 Nr. 4 — § 54 Abs. 3 Satz 2 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung gewährleistet, daß bei der Änderung der Vergütungssätze die Interessen sowohl der Verwerter als auch der Urheber und sonstigen Berechtigten angemessen berücksichtigt werden.

Zu 20. (Artikel 1 — Abschnitt I der Anlage zu § 54 Abs. 3 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß feste Vergütungssätze geeignet sind, eine sichere Kalkulationsgrundlage zu bieten sowie im Interesse der Beteiligten Unklarheiten auszuräumen und Streitigkeiten zu vermeiden.

Die Bundesregierung hält es jedoch nicht für möglich, die Vergütungssätze allein rechnerisch festzulegen. Die Vergütungssätze sind zwar als Bruchteile von den Lizenzgebühren berechnet worden, die den Berechtigten für die Verwendung ihrer Werke oder Leistungen zur industriellen Fertigung bespielter Bild- oder Tonträger üblicherweise gezahlt werden. Hinsichtlich der erforderlichen Abschläge von der Lizenzgebühr für die industrielle Fertigung muß aber notwendigerweise eine Ermessensentscheidung getroffen werden.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Vergütungssätze betragen nur etwa 4 v. H. der üblichen Lizenzgebühren. Die vorgenommenen Abschläge sind so erheblich, daß die Vergütungssätze auch dann nicht als zu hoch anzusehen wären, wenn die urheberrechtsfreie Nutzung der Leerkassetten sogar 20 oder 25 v. H. betragen würde. Dies gilt um so mehr, als bei der Bemessung der Vergütung von einer einmaligen Nutzung ausgegangen worden ist, obwohl tatsächlich ein Großteil der Leerkassetten, insbesondere im Videobereich, mehrfach zu Aufzeichnungen geschützter Werke verwendet wird.

Zu 21. (Artikel 1 — Abschnitt I der Anlage zu § 54 Abs. 3 UrhG)

Die Bundesregierung stimmt der Anregung des Bundesrates zu, die Vergütung für Bildträger herabzusetzen und schlägt an Stelle von 0,40 DM nunmehr 0,30 DM für jede Stunde Spielzeit vor.

Zu 22. (Artikel 1 — Abschnitt II der Anlage zu § 54 Abs. 3 UrhG)

Zuverlässige Angaben über die in einzelnen Bereichen anfallende Belastung und über das zu erwartende Gesamtaufkommen könnten nur auf Grund ausführlicher empirischer Erhebungen gemacht werden. Gesetzgeberische Maßnahmen der hier in Frage stehenden Art setzen derartige Untersuchungen nicht voraus. Gleichwohl wird sich die Bundesregierung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten um Material bemühen, das die Grundlage für Schätzungen sein könnte.

Zu 23. (Artikel 2 Nr. 4 — § 14 Abs. 1 UrhWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 24. (Artikel 2 Nr. 4 — § 14 Abs. 2 UrhWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte ist auch dann gewährleistet, wenn die Mitglieder der Schiedsstelle vom Bundesminister der Justiz berufen werden.

Zu 25. (Artikel 2 Nr. 4 — § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 UrhWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 26. (Artikel 2 Nr. 4 — § 14 Abs. 6 UrhWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 27. (Artikel 2 Nr. 4 — § 14 Abs. 7 Satz 4 UrhWG)

Eine dem § 212 Abs. 2 BGB entsprechende Regelung hält die Bundesregierung für entbehrlich, da die Fälle, in denen durch Zurücknahme des Antrags eine Verjährung eintritt, im Schiedsverfahren äußerst selten sein werden. Auch § 212a Satz 3 BGB sieht für das Güteverfahren keine derartige Regelung vor.

Zu 28. (Artikel 2 Nr. 5 — § 14 a Abs. 2 Satz 3 UrhWG)

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Annahmefiktion des § 14 a Abs. 3 UrhWG n. F. nur eintritt, wenn eine Belehrung nach § 14 a Abs. 2 Satz 3 UrhWG n. F. erfolgt ist.

Zu 29. (Artikel 2 Nr. 5 — § 14 c Abs. 2 Satz 2 UrhWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 30. (Artikel 2 Nr. 6 — § 15 UrhWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Da in der Rechtsverordnung ein Verfahren vor einer Bundesbehörde geregelt werden soll, hält die Bundesregierung die Zustimmung des Bundesrates nicht für erforderlich.

Zu 31. (Artikel 2 Nr. 6 — § 15 Nr. 4 UrhWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 32. (Artikel 2 Nr. 6 — § 15 UrhWG)

Die Bundesregierung wird diese Anregungen in ihre Überlegungen bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung einbeziehen.

Zu 33. (Artikel 2 Nr. 7 — § 16 Abs. 4 UrhWG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Hinsichtlich der Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat, sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau nur insofern zu erwarten, als sich durch die Herabsetzung des Vergütungsanspruchs für Bildträger eine entsprechend geringere Erhöhung der Einzelpreise für diese Produkte ergeben wird, als es nach dem Gesetzentwurf der Fall gewesen wäre.